kanton glarus

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 21. Oktober 2026, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Samuel Zingg, Mollis
Ratsschreiber	Arpad Baranyi, Glarus
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 41
Feststellung der Präsenz

Der Rat ist vollzählig versammelt.

§ 42
Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 14. Oktober 2026 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 43
Memorialsantrag Glarner Bienenfreunde «Anpassung des Gesetzes über die Bienenzucht zum Erhalt der gefährdeten Dunklen Biene»; Zulässig- und Erheblicherklärung

(Bericht Regierungsrat, 25.8.2026)

Zulässigkeit

Das Wort wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag ist für rechtlich zulässig erklärt.

Erheblichkeit

Mauro Sana, Schwanden, beantragt, es sei der Memorialsantrag für erheblich zu erklären. – Das Glarnerland ist ein einzigartiger Lebensraum für die Dunkle Biene. Dieser wird durch andere Rassen immer stärker bedroht. Als das Gesetz über die Bienenzucht und Bienenhaltung 1977 an der Landsgemeinde angenommen und die entsprechende Verordnung durch den Regierungsrat erlassen wurde, war die Situation mit fremden Bienenrassen schweizweit überschaubar. Gemäss Verordnung dürfen auf dem ganzen Kantonsgebiet nur Bienen der ansässigen Landrasse, der Dunklen Alpenbiene, gezüchtet und gehalten werden – unabhängig davon, ob es sich um Stand- oder Wandervölker handelt. Die Einfuhr anderer Rassen ist verboten. Diese rechtliche Gegebenheit führte zur Einzigartigkeit des Lebensraums im Kanton Glarus und zum Erhalt der Dunklen Biene. Das Glarnerland ist europaweit dafür bekannt. Wenn diese Regelung jedoch nicht umgesetzt wird, kreuzen sich die verschiedenen Rassen. Dadurch entstehen Hybridvölker und die Genetik der Dunklen Biene geht verloren. Der Vollzug des geltenden Rechts ist zurzeit nicht geregelt. Niemand ist zur Kontrolle der Völker verpflichtet. Alles basiert auf Freiwilligkeit. Bedroht wird die Dunkle Biene durch Einflüsse aus angrenzenden Kantonen im Norden, aus dem Wägital und vom Urnerboden her. Die Begattung von neuen Königinnen ist nur noch zwischen Mitlödi und Hätzingen und im Kleintal möglich. Die Dunkle Biene ist resistent und an die hiesigen Gegebenheiten angepasst. Die Königin legt eine Brutpause ein und ist somit resistenter gegen die Varroamilbe, die sich weniger gut vermehren kann. Der Memorialsantrag fordert Kontroll- und Durchsetzungsmassnahmen bei den Bienenständen und -völkern im Kanton, die Unterstützung der Zucht neuer Königinnen und eine Definition im Gesetz, wonach der Kanton Glarus ein Schutzgebiet für die Dunkle Biene ist. Ein langfristiger Erhalt der Dunklen Biene ist ohne Massnahmen nicht möglich.

Abstimmung: Der Memorialsantrag vereinigt 24 Stimmen auf sich. Er ist für erheblich erklärt.

§ 44
Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

(Motion Regula N. Keller, Ennenda, und Unterzeichnende «Entschädigung des Bereitschaftsdienstes von Hebammen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung»)

(Berichte Regierungsrat, 18.8.2026; Kommission Gesundheit und Soziales, 23.9.2026)

Eintreten

Liliane Schrepfer-Landolt, Obstalden, Kommissionspräsidentin, beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Im Zentrum steht die Frage, ob und in welchem Umfang der Kanton die pauschalen Entschädigungen für den Bereitschaftsdienst der Hebammen wieder einführen soll. Bis Ende 2024 bezahlte der Kanton Beiträge für den Bereitschaftsdienst nach einer ambulanten Geburt. Im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ wurden diese aber per 1. Januar 2025 gestrichen. Die Motion «Entschädigung des Bereitschaftsdienstes von Hebammen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung» verlangt, diese Unterstützung wieder einzuführen und zusätzlich den Bereitschaftsdienst nach einer Spitalgeburt mit 150 Franken zu entschädigen. – Die Leistungen während der Geburt und im Wochenbett werden grundsätzlich durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet. Die kantonale Pauschale soll hingegen die kurzfristige

Verfügbarkeit der Hebammen abgelten – also die Bereitschaft, bei nicht planbarem Bedarf rasch Unterstützung zu leisten. Besonders intensiv diskutierte die Kommission, ob diese Bereitschaft auch nach einer Spitalgeburt zusätzlich entschädigt werden soll. Befürworterinnen und Befürworter wiesen darauf hin, dass die Mütter heute früher aus dem Spital entlassen werden und darum ein grösserer Teil des Wochenbetts zu Hause stattfindet. In dieser Zeit könnten viele Fragen zum Neugeborenen und zum Stillen sowie andere Unsicherheiten auftreten. Eine vertraute Hebamme, die kurzfristig erreichbar ist, könne in dieser Situation wertvolle Unterstützung leisten. Dafür müsse sie sich jedoch ein Zeitfenster freihalten. Ausserdem könne die Übernahme der Kosten für den Bereitschaftsdienst für Familien mit knappen finanziellen Mitteln eine Hürde darstellen. Ein Teil der Kommission erachtete deshalb eine kantonal finanzierte Pauschale mit Blick auf gute Rahmenbedingungen für Familien und eine möglichst grosse Wahlfreiheit bei Geburt und Wochenbett als sinnvoll. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, dass die konkreten Leistungen im Wochenbett weiterhin über die Krankenversicherung vergütet werden. Die zusätzliche Pauschale schaffe keine neuen Versorgungsleistungen, sondern entschädige allein die Bereitschaft der Hebammen. Ein Teil der Kommission erachtete diese Verfügbarkeit als Bestandteil einer selbstständigen Hebammentätigkeit, den es nicht zusätzlich zu vergüten gilt. Andere Mitglieder hielten dagegen, dass die Bereitschaft und der Pikettdienst in anderen Arbeitsverhältnissen ebenfalls separat entschädigt werden. Diese unterschiedlichen Einschätzungen zeigen, dass es sich vorliegend nicht nur um eine finanzielle, sondern auch um eine grundsätzlich versorgungspolitische Abwägung handelt. In der Diskussion ging es also nicht um die Wochenbetreuung als solche, sondern um die zusätzliche Entschädigung für den Bereitschaftsdienst. – Die Kommission war sich bewusst, dass eine Wiedereinführung dieser Beiträge zu Mehrkosten führt. Der Regierungsrat budgetierte für die von ihm vorgeschlagene Regelung durchschnittlich 13’000 Franken pro Jahr, wovon durchschnittlich 11’000 Franken pro Jahr abgerechnet wurden. Bei einer Entschädigung gemäss Motion einschliesslich der zusätzlichen Pauschalen betragen die Kosten rund 60’000 Franken. Ein Teil der Kommission hielt die zusätzlichen Kosten angesichts des Verhältnisses zu den Gesundheitsausgaben insgesamt für vertretbar. Andere Mitglieder wiesen wiederum auf die angespannte finanzielle Lage des Kantons hin. Auch die Höhe und die Ausgestaltung der Pauschale wurden diskutiert. Der Regierungsrat verzichtet auf den Begriff «mindestens» im Einleitungssatz von Artikel 18a Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes, da die Beträge direkt im Gesetz festgelegt werden sollen. Zugleich soll er aber die Möglichkeit erhalten, die Beträge an die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen. Für den Bereitschaftsdienst nach ambulanter Geburt beantragt der Regierungsrat 250 Franken. Dies entspricht dem bis 2024 geltenden Ansatz. Die Motion sieht einen leicht tieferen Betrag von 220 Franken vor. Ein Teil der Kommission will deshalb mit dem Begriff «mindestens» Spielraum für höhere Beträge schaffen. Andere Mitglieder erachteten den gesetzlich festgelegten Betrag in Verbindung mit der Möglichkeit zur Anpassung an die Teuerung als ausreichend. Zusammenfassend wog die Kommission zwischen der Bedeutung der raschen Verfügbarkeit der Hebamme nach der Geburt, der Abgrenzung von der Finanzierung der eigentlichen Leistungen durch die Krankenversicherung und den damit verbundenen Mehrkosten sorgfältig ab. Die intensive Diskussion über den Bereitschaftsdienst nach einer Spitalgeburt macht deutlich, dass dieser Aspekt für die Beurteilung der Vorlage zentral war. – Zu danken ist dem Departement Finanzen und Gesundheit mit Landammann Markus Heer und Departementssekretär Samuel Baumgartner für die weiterführenden Unterlagen und Informationen wie auch für das Erstellen des Protokolls und des Kommissionsberichts. Ein weiterer Dank gebührt den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive und angeregte Diskussion.

Sven Keller, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Eintreten und die Anträge der Kommission aus. – Sparmassnahmen sollen kein Selbstzweck sein; es ist jetzt über die inhaltlich beste Lösung zu diskutieren.

Barbara Rhyner, Elm, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der SVP-Fraktion für Eintreten und kündigt für die Detailberatung einen Antrag an. – Auch wenn es vorliegend um einen verhältnismässig kleinen Betrag geht, stellte eine grosse Ratsminderheit die neue Regelung

im Rahmen der Überweisung der Motion in Frage. Die Beiträge für den Bereitschaftsdienst der Hebammen waren vor deren Abschaffung im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ in einer Verordnung geregelt. Ein Gesetz muss hingegen vor die Landsgemeinde. Das hinderte die Motionäre nicht daran, den schwierigen Begriff «mindestens» zu verwenden. Es stellt sich die Frage, auf was sich die Stimmberechtigten mit dieser Formulierung einlassen. Dass das Unbehagen gross ist, lässt sich auch am Abstimmungsverhältnis in der Kommission erkennen. – Die Versorgungssicherheit, welche die Motionäre gefährdet sehen, ist durch die Unterstützung der Geburtenabteilung des Kantonsspitals mit 1,62 Millionen Franken pro Jahr gewährleistet. Die Wahlfreiheit der Frauen ist ebenfalls gegeben. Wenn der Bereitschaftsdienst nicht bezahlt werden kann, springt der Kanton ein. Das sichert dieser zu. Vor diesem Hintergrund ist es fragwürdig, wenn zusätzlich zur bisherigen Unterstützung des Bereitschaftsdienstes eine weitere Pauschale für die Wochenbettbetreuung nach einer Spitalgeburt gefordert wird. Diese Forderung wurde in der einschlägigen Petition der Hebammen im Übrigen noch nicht gestellt, sondern kam erst in der Motion auf. Statt gut 10’000 Franken im Jahr zu sparen, sollen künftig also knapp 60’000 Franken ausgegeben werden. Ginge es hier um Managerlöhne, würde man das als unverschämt taxieren. Um das Verhältnis zu korrigieren, wird die SVP-Fraktion einen Antrag stellen.

Priska Grünenfelder, Niederurnen, Kommissionsmitglied, unterstützt stellvertretend für die SP-Fraktion das Eintreten auf die Vorlage und die Anträge der Kommission. – Im Kern geht es um die Unterscheidung von Leistungen und Bereitschaftsdienst. Die Krankenkasse zahlt die Leistungen im Bereich Geburt und Wochenbettpflege. Das Warten der Hebammen auf einen Einsatz bezahlt sie hingegen nicht. Die betreuenden Hebammen sind ständig auf Abruf. Eine Geburt lässt sich nicht planen. Und auch an darauffolgenden Tagen kann jederzeit etwas passieren. Ein Milchstau oder eine Brustentzündung kann mitten in der Nacht auftreten. Auch dann muss die Hebamme erreichbar sein. Diese ständige Verfügbarkeit soll entschädigt werden. Kommt der Kanton nicht dafür auf, trägt am Ende die Hebamme oder die junge Familie die Kosten selbst. Darin liegt auch die Rechtfertigung der Entschädigung von 150 Franken für den Bereitschaftsdienst nach einer Spitalgeburt. Dagegen wird argumentiert, dass die Frau einige Tage im Spital bleibe und dies Planbarkeit ermögliche. Das stimmt jedoch nur teilweise. Die Frau bleibt zwar im Schnitt rund dreieinhalb Tage im Spital; die Hebamme kann sich in dieser Zeit entsprechend vorbereiten. Der genaue Zeitpunkt des Austritts bleibt jedoch ungewiss und sobald die Frau und das Neugeborene zu Hause sind, ist die Hebamme wieder ständig auf Abruf. Aufgrund dieser Ausgangslage sieht die Motion zudem einen tieferen Beitrag für den Bereitschaftsdienst nach Spitalgeburten vor. Das ist keine Zusatzleistung, sondern die Entschädigung einer Bereitschaft, die auch nach einer Spitalgeburt notwendig ist. Die Geburt erfolgt in den meisten Fällen im Spital. Im Kanton Glarus gibt es pro Jahr rund 300 Wochenbettbetreuungen nach Spitalgeburt. Die vom Regierungsrat gegenüber der Motion vorgesehene Erhöhung der Entschädigung bei einer ambulanten Geburt von 220 auf 250 Franken betrifft hingegen bloss eine Handvoll Frauen pro Jahr. Die Kosten von 60’000 Franken pro Jahr führen definitiv zu einer spürbaren Kostensteigerung. Das anerkennt auch die SP-Fraktion. Der Kanton soll aber Lücken, wie sie bei der Übernahme der Entschädigung der Bereitschaft der Hebammen bestehen, füllen. Den Hebammen ist für ihre Arbeit und ihre Bereitschaft, für junge Familien auf Abruf bereitzustehen, zu danken.

Roger Rhyner, Riedern, Kommissionsmitglied, spricht sich für das Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission aus. – Vor 20 Jahren durften Frauen nach einer Geburt nach rund sechs Tagen im Spital nach Hause gehen. Heute sind sie nur noch drei Tage im Spital. In den vergangenen 20 Jahren wurde somit die Hälfte der Betreuung den Hebammen übertragen. Diese stehen das ganze Jahr über rund um die Uhr im Einsatz. Die Geburtenabteilung des Kantonsspitals müsste rein rechnerisch jedes Jahr weniger kosten. Aktuell kostet sie den Kanton 1,6 Millionen Franken. Demgegenüber diskutiert der Landrat heute über 50’000 Franken. Im Fokus steht Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe c, der eine Entschädigung von 150 Franken für den Bereitschaftsdienst der Hebammen nach einer Spitalgeburt vorsieht. Diese 150 Franken sind eine Investition in die Zukunft und helfen

bei einem guten Start ins Leben. Zudem sind sie eine Investition in die Gesundheit. Eine Hebamme kann beispielsweise bei einer Depression helfen und dazu beitragen, dass die betroffene Frau später bei der Arbeit nicht fehlt. Wenn der Kanton diese 150 Franken nicht zahlt, muss dieser Betrag durch jede Frau selbst übernommen werden. Schweizweit gibt es einen riesigen Flickenteppich: Die einen Gemeinden und Kantone zahlen diese Entschädigung, andere nicht. Die Bereitschaft, bei Gesundheitsthemen zu sparen, ist grundsätzlich da – aber nicht bei einer Geburt, dem vermutlich wichtigsten Ereignis im Leben eines Menschen.

Franz Landolt, Näfels, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der GLP-Fraktion für Eintreten. – In der GLP-Fraktion sind die Entschädigungen gemäss Artikel 18a Absatz 1 Buchstaben a und b unbestritten. Eine Diskussion ergab sich hingegen zu Buchstabe c. Aus persönlicher Sicht ist die wichtige Arbeit der Hebammen zu würdigen. – Die Zusammenarbeit zwischen der Geburtenabteilung des Spitals und den Hebammen funktioniert gut. Die Situation ist heute eine andere als früher. Die jungen Mütter werden meist noch unerfahren aus dem Spital entlassen und sind nachher auf sich gestellt. Sie benötigen Unterstützung. Notfälle gibt es heute viel öfter als früher. In der Industrie würde der Bereitschaftsdienst der Hebammen schon längst mit einer Pikettzulage entschädigt.

Sven Keller geht auf Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe c ein. – Man kann es politisch für unpassend erachten, wenn aus einer Sparmassnahme plötzlich Mehrausgaben werden. Das ist nachvollziehbar. Dass Pikettdienstleistungen in vergleichbaren Fällen auch nicht entschädigt werden, wie es hiess, mag ebenfalls sein. Das sind formelle Argumente. Relevant ist jedoch die Frage, welche Lösung inhaltlich besser ist. – Früher lagen die Frauen nach einer Spitalgeburt länger im Spital, im Schnitt fünf oder sechs Tage. Bei ambulanten Geburten wurde der Pikettdienst der Hebammen entschädigt. Heute ähnelt eine Spitalgeburt viel stärker einer ambulanten Geburt, weil die Mütter das Spital normalerweise nach nur zwei Tagen verlassen. In der Variante des Regierungsrates würden die Hebammen mit 250 Franken entschädigt, damit sie – bei einer ambulanten Geburt – innerhalb eines Tages bereitstehen. Für die Bereitschaft und die Gewährleistung der Flexibilität innerhalb von zwei Tagen nach einer Spitalgeburt würden sie hingegen nichts erhalten. Somit ist die Regelung gemäss Motion viel näher an der heutigen Realität. – Die Frage bleibt, ob sich der Kanton die Mehrausgaben von 50’000 Franken leisten kann und will. Vorliegend geht es um einen wichtigen Moment im Leben eines Menschen und im Leben von werdenden Eltern. Wenn der Landrat mit diesem Betrag dafür sorgen kann, dass Hebammen flexibel sein und Sicherheit bieten können, lohnt sich das. – Sparmassnahmen dürfen kein Selbstzweck sein. Sie müssen getroffen werden, wo dies Sinn ergibt. Investitionen in die Menschen sind auf längere Sicht meistens sinnvoll – auch wirtschaftlich. Vorliegend kann in Menschen investiert werden, die eine wichtige Aufgabe erfüllen. Das ist gerechtfertigt. Für die Diskussion über Sparmassnahmen andernorts oder über eine gerechtere Ausgestaltung der Steuerbelastungen besteht Offenheit.

Landammann *Markus Heer* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates. – Der Regierungsrat ergriff im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ viele unpopuläre Massnahmen. Der Verzicht auf die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes der Hebammen gehörte dazu. Auch in anderen Kantonen wird dieser Dienst nicht entschädigt. In der Folge reichten verschiedene Hebammen eine Petition ein. Sie forderten einen Verzicht auf die Umsetzung dieser Massnahme. Der Regierungsrat blieb standhaft. So kam es zur Motion von Landrätin Regula N. Keller und Unterzeichnenden. Diese fordert, dass der Bereitschaftsdienst der Hebammen bei einer Haus-, Beleg- oder Geburtshausgeburt mit mindestens 500 Franken und bei der Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt mit mindestens 220 Franken entschädigt wird. Der Bereitschaftsdienst nach einer Spitalgeburt soll mit mindestens 150 Franken entschädigt werden. Dies entspricht weitgehend der Regelung im Kanton Graubünden. Begründet wurde diese Forderung nachvollziehbar damit, dass eine flächendeckende Grundversorgung im Bereich der Geburtshilfe nicht allein durch das Kantonsspital Glarus sichergestellt sei und dass die freie Wahl des Geburtsorts nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Familien abhängen dürfe. Der Regierungsrat schlägt nach

Überweisung der Motion im Grundsatz die Rückkehr zum alten Modell vor und ergänzt dieses um die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes bei den Beleg- und Geburtshausgeburten. Diese Regelung würde rund 13’000 Franken pro Jahr kosten. Familien hätten damit die volle Wahlfreiheit und müssten keine Entschädigungen für den Bereitschaftsdienst zahlen. Die Absicht der Kommissionsmehrheit, auch eine Entschädigung für den Bereitschaftsdienst nach einer Spitalgeburt auszurichten, leuchtet jedoch nicht ein. Da geht es nicht mehr um eine Entlastung der Familien; diese sind nicht zur Zahlung der 150 Franken anstelle des Kantons verpflichtet. Es handelt sich eigentlich um eine Lohnerhöhung der Hebammen. Flexibilität gehört zu deren Berufsmodell. Denn eine Geburt ist nicht auf den Tag genau planbar. Die Mütter liegen aber immerhin zwei, drei oder vier Tage im Spital. In dieser Zeit kann sich die Hebamme einrichten. Deshalb ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton eine zusätzliche Entschädigung für den Bereitschaftsdienst zahlen müsste. Das forderten auch die Hebammen in ihrer Petition nicht. Und in der Motion wird diese Forderung mit keinem Wort begründet. Deshalb sollte der Landrat bei Ausgaben von 13’000 Franken bleiben und nicht das fast Fünffachen davon beschliessen. – Zu danken ist der Kommission Gesundheit und Soziales unter dem Vorsitz von Landrätin Liliane Schrepfer. Es war eine spannende und engagierte Diskussion zu einem offensichtlich doch emotionalen Thema.

Detailberatung

Artikel 18a; Bereitschaftsdienst von Hebammen und Entbindungspflegern

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt im Namen der SVP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe a: «mit *235* Franken bei einer Haus-, Beleg- oder Geburtshausgeburt;» Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe b soll wie folgt lauten: «mit *135* Franken bei der Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt.» Im Übrigen sei dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen. – Masshalten ist das Gebot der Stunde. Der Landrat kann nicht das ganze Jahr über Geld im Übermass ausgeben und sich am Ende darüber beklagen, wenn die Staatskasse leer ist. Auch in Bezug auf die Entschädigungen der Hebammen ist Mass zu halten. Diese sind im regierungsrätlichen Antrag zu hoch veranschlagt. Die nun beantragten Ansätze entsprechen jenen der Stadt Zürich. Diese ist nicht dafür bekannt, bei sozialen Anliegen knapp zu rechnen. Es gibt keinen Grund, weshalb der Kanton Glarus über die Zürcher Ansätze hinausgehen sollte.

Gabriela Meier Jud, Niederurnen, beantragt stellvertretend für die FDP-Fraktion Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung von Artikel 18a. – Das Geschäft hat seinen Ursprung im Entlastungspaket 2025+. Dass die darin vorgesehene Streichung der Entschädigung des Bereitschaftsdienstes von Hebammen und Entbindungspflegern nicht die beste Idee war, wurde in der Debatte um die Überweisung der Motion von Landrätin Regula N. Keller ausreichend dargelegt. Es ist wichtig, diese Streichung rückgängig zu machen, um die Wahlfreiheit in Bezug auf die Geburt zu gewährleisten. Diesbezüglich sind sich offenbar alle einig. Der Regierungsrat schlägt mit seinem Antrag die Rückkehr zur früher geltenden Regelung vor. Diese weitete er sinnvollerweise auch auf Beleg- und Geburtshausgeburten aus. Die Kommission geht mit ihrer Fassung deutlich weiter und sieht zusätzlich eine Entschädigung für den Bereitschaftsdienst nach Spitalgeburten vor. Eine solche Entschädigung gab es im Kanton Glarus bisher nicht. Es ist zwar nachvollziehbar, dass man jetzt die Gelegenheit nutzen will und weitere Entschädigungen einbringt. Der Zeitpunkt dafür ist aber nicht opportun. Erst gerade wurde ein Entlastungspaket geschnürt. Jetzt geht es darum, eine Massnahme rückgängig zu machen, die rund 10’000 Franken hätte einsparen sollen. Folgt der Landrat der Kommissionsfassung, würden an die Stelle einer Einsparung von 10’000 Franken Mehrausgaben über rund 50’000 Franken treten. Das Pendel würde somit mit Faktor 5 auf die andere Seite ausschlagen. Ebenfalls nicht opportun ist die von Landrat Peter Rothlin beantragte faktische Halbierung der Entschädigungen für den Bereitschaftsdienst von Hebammen und Entbindungspflegern. Eine solch tiefe Entschädigung ist nicht mehr zeitgemäss und würde der Bedeutung des Bereitschaftsdienstes nicht gerecht. Dem regierungsrätlichen

Antrag ist deshalb zuzustimmen. Dieser beinhaltet auch die Möglichkeit, die Entschädigungen der Teuerung anzupassen.

Roger Rhyner hält fest, dass die Familien die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes von Hebammen nach einer Spitalgeburt von 150 Franken bei einem Verzicht auf die von der Kommission beantragte Bestimmung in Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe c selbst zahlen müssten. Bei einem Ausbleiben der Zahlung würden die Hebammen die Aufgabe nicht übernehmen.

Regula N. Keller, Ennenda, spricht sich im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Zustimmung zur Kommissionsfassung von Artikel 18a aus. – Aufgabe des Landrates ist es, gute Gesetze zu schaffen bzw. der Landsgemeinde gute Vorlagen zu unterbreiten. Die Kosten müssen dabei eine Rolle spielen, dürfen aber nicht der einzige Faktor sein. Die Motion stösst einen solchen Gesetzgebungsprozess an. War die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes der Hebammen früher in einer Verordnung geregelt, soll sie neu in einem Gesetz verankert werden. Zwischen dem Erlass der Verordnung im Jahr 2011 und heute liegen 15 Jahre. Deshalb war es den Motionärinnen und Motionären sowie den Hebammen ein Anliegen, allfällige Veränderungen, die sich in diesen 15 Jahren zugetragen haben, anzuschauen und allenfalls aufzunehmen. Deshalb unterscheidet sich die Motion von der Petition. Die Petition wollte nur den Entscheid im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ rückgängig machen. Darauf ging der Regierungsrat nicht ein. Es gehört zu einer sorgfältigen Gesetzgebungsarbeit, veränderte Rahmenbedingungen einzubeziehen. Das Ziel muss eine gute Versorgung mit einer gesamtheitlichen Betrachtung der Themen Schwangerschaft und Geburt sein. Die grosse Veränderung, die sich in den vergangenen Jahren ergeben hat, liegt in der bereits angesprochenen Verkürzung der Spitalaufenthalte nach einer Geburt von früher einer Woche auf heute noch zwei bis drei Tage. Dies führt auch zu Einsparungen, was positiv ist. Am Umstand, dass der Körper der Frau gut sechs Wochen benötigt, um sich von der Schwangerschaft und der Geburt zu erholen, hat sich allerdings nichts geändert. Die Versorgung durch Hebammen nach einer Spitalgeburt ist heute deshalb auch der Normalfall. Vor 2011 wurden rund 56 Prozent der Frauen nach einer Spitalgeburt von Hebammen betreut; heute sind es 96 Prozent. Der menschliche Körper verhält sich unterschiedlich. Auch wenn im Spital alles reibungslos verlief, kann es am ersten Tag zuhause beispielsweise zu einem Milchstau und damit Schmerzen in der Brust sowie Ängsten kommen. Die Mutter kennt vielleicht ihren eigenen Körper nicht mehr. Gleichzeitig muss man sich um das Neugeborene kümmern. Da ist es wichtig, dass eine Hebamme abrufbereit ist, Zeit eingeplant hat und den Notfalldienst abdecken kann. Ziel der Motionärinnen und Motionäre ist es, eine der heutigen Realität angepasste Lösung zu schaffen. Deshalb braucht es auch Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe c.

Peter Rothlin fordert Zurückhaltung bei Mehrausgaben. – Die Kommission ging nicht auf die Bedenken, die der Regierungsrat in seiner Vorlage geäussert hat, ein. Sie kümmerte sich einzig darum, möglichst viel Geld zusätzlich zu verteilen. In einer Zeit, in der überall im Gesundheitswesen Kosten eingespart werden, beantragt die Mehrheit der Kommission eine Mengenausweitung: Auch der Bereitschaftsdienst nach einer Spitalgeburt soll entschädigt werden. Das macht niemand, nicht einmal der Kanton Basel-Stadt. Auch dort wird nur die Bereitschaft nach einer ambulanten Geburt entschädigt. So schlägt es auch der Regierungsrat vor. Wenn man die Menge schon ausweiten will, muss man aber auch über die Höhe der Entschädigungen sprechen. Das tat die Kommission jedoch nicht. Sie beliess die Entschädigungshöhe. Das ist in der heutigen Zeit nicht mehr tragbar. – Es wurde argumentiert, die Entschädigungen seien nicht mehr zeitgemäss. Fast alle Zürcher Gemeinden kennen aber die von der SVP-Fraktion beantragten Entschädigungsansätze. Nicht mehr als sechs Kantone kennen überhaupt ein solches Wartegeld. Die übrigen Kantone setzen auf die Krankenversicherung und auf die Patienten. Selbst bei Krankentransporten durch die Ambulanz oder durch die Rega sind ein Selbstbehalt und eine Franchise selbstverständlich. Im Zusammenhang mit der Mutterschaft übernimmt die obligatorische Krankenversicherung jedoch sämtliche Kosten, ohne Selbstbehalt und ohne Franchise. Wer ins Ausland reist oder dort eine

abenteuerliche Reise unternimmt, schliesst selbstverständlich eine Zusatzversicherung ab. Denn die Kosten für den Heimtransport aus dem Ausland sind hoch. Wer eine Familie plant, sollte vielleicht ebenfalls über eine Zusatzversicherung nachdenken. Das darf man erwarten. Alle Krankenkassen bieten das an. Die CSS beispielsweise beteiligt sich mit 1000 Franken an den Kosten im Zusammenhang mit einer Mutterschaft, ohne dass man Belege vorlegen muss. Das deckt die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst der Hebamme mehr als einmal. – Die Kommissionsanträge sind abzulehnen. Der Regierungsrat sieht im Sinne eines Entgegenkommens ebenfalls eine kleine Mengenausweitung vor: Künftig wird auch der Bereitschaftsdienst nach Beleg- und Geburtshausgeburten entschädigt. Bei Beleggeburten entbindet die Hebamme, aber die Ärzte und Krankenschwestern stehen im Notfall bereit. Dort bezahlt der Kanton also doppelt. Die Ansätze in der regierungsrätlichen Fassung sind vor diesem Hintergrund zu überdenken.

Regula N. Keller weist mit Blick auf die in der Motion vorgeschlagene Übernahme der Bündner Regelung darauf hin, dass Glarus dem Kanton Graubünden viel näher sei als der Stadt Zürich.

Liliane Schrepfer-Landolt spricht sich für die Ablehnung des Antrags Rothlin aus. – Die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst von frei praktizierenden Hebammen ist schweizweit nicht einheitlich geregelt und wird nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Entsprechend bestehen auch sehr viele unterschiedliche Entschädigungsmodelle. Die Kommission ist sich dieser unterschiedlichen Entschädigungen bewusst und orientierte sich bei ihren Diskussionen an den Ansätzen des Kantons Graubünden.

Landammann *Markus Heer* hält am regierungsrätlichen Antrag fest. – Der Landrat hat eine Motion überwiesen und damit dem Regierungsrat signalisiert, dass er die entsprechende Entlastungsmassnahme nicht befürwortete. Der Regierungsrat interpretierte dieses Verdikt dahingehend, dass die Entlastungsmassnahme rückgängig zu machen ist. Er stiess zudem auf eine kleine Unsauberkeit in Bezug auf die Beleg- und Geburtshausgeburten: Es ist nicht logisch, dass es dort bisher keine Entschädigung für den Bereitschaftsdienst gab. Deshalb ergänzte er die Regelung. Das erhöht die Kosten von 11’000 auf 13’000 Franken im Schnitt pro Jahr. Was darüber hinaus geht und in der Motion auch nicht begründet wurde, ist hingegen zu viel. Auch eine Reduktion der Ansätze ist nicht korrekt und entspricht wahrscheinlich auch nicht dem Willen der Landratsmehrheit, welche die Motion überwiesen und sich damit für das Rückgängigmachen der Massnahme ausgesprochen hat.

Abstimmungen:
- Der Antrag der Kommission zum Einleitungssatz von Artikel 18a Absatz 1 unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 21 zu 38 Stimmen.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe a obsiegt über den Antrag Rothlin mit 37 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung.
- In der Eventualabstimmung zu Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe b obsiegt der Antrag des Regierungsrates über den Antrag Rothlin mit 37 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung.
- Der Antrag der Kommission zu Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe b obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 32 zu 26 Stimmen bei 1 Enthaltung.
- Der Antrag der Kommission zu Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe c unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 21 zu 38 Stimmen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 45
A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
B. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden
C. Wirksamkeitsbericht 2026 über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

(Berichte Regierungsrat, 25.8.2026; Kommission Finanzen und Steuern, 10.9.2026)

Eintreten

Martin Baumgartner, Engi, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Das Finanzausgleichsgesetz verpflichtet den Regierungsrat, alle vier Jahre Bilanz zu ziehen. Die Zahlungen im Finanzausgleich steigen zwischen 2011 und 2027 von 1 Million auf rund 5,4 Millionen Franken pro Jahr an. Das zeigt unmissverständlich, dass die Disparitäten zwischen den drei Gemeinden wachsen, insbesondere bei der Steuerkraft und den geografisch-topografischen Lasten. – Die Kommission beriet die Vorlage intensiv. Das Eintreten auf das Geschäft war unbestritten. Die Kommission ist sich einig, dass gezielte Justierungen vorzunehmen sind, um das Gesamtsystem stabil zu halten. Ein Blick auf den Richtplan zeigt, dass sich die Vorzeichen seit der Einführung des aktuellen Systems des innerkantonalen Finanzausgleichs im Jahr 2011 stark verändert haben. Es gibt im Kanton Glarus keine drei gleichwertigen Grossgemeinden mehr, sondern drei völlig unterschiedliche Entwicklungszonen mit einer gefährlichen finanziellen Eigendynamik. Der Richtplan steuert die Siedlungsentwicklung mit harter Hand. Darin liegt die Wurzel der ungleichen Entwicklung der Steuererträge. In Glarus Nord brummt der Motor. Der Richtplan lässt dort einen geordneten Zuzug bzw. die Aktivierung von Siedlungsraum zu. Das Resultat sind ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum und steigende Steuererträge von natürlichen Personen. Der Norden profitiert von seiner Lage, stösst in Bezug auf die Verdichtung aber an raumplanerische Grenzen. In der Gemeinde Glarus zeigt sich raumplanerischer Stillstand auf hohem Niveau. 360 Hektaren Siedlungsfläche sind im Richtplan fixiert. Wachstum ist in Glarus vor allem über teure Innenverdichtung und die Reaktivierung von Industriebrachen möglich. Das Steuersubstrat in Glarus stagniert, weil gleichzeitig aufgrund der Unternehmenssteuerreform Erträge weggebrochen sind. Für die Gemeinde Glarus Süd zeigt der Richtplan die ungeschminkte, harte Realität. Das revidierte Raumplanungsgesetz nimmt den Süden regelrecht in die Mangel. Statt Wachstum diktiert der Richtplan im Süden massive Rückzonungen. Wo kein neues Bauland entsteht, wandern junge Steuerzahler ab, während die Überalterung zunimmt. Das Steuersubstrat erodiert, während die Kosten für die riesige Infrastruktur der zweitgrössten Gemeinde der Schweiz explodieren. Wenn der Richtplan der einen Gemeinde Wachstum erlaubt und der anderen das Schrumpfen verordnet, steuert die Raumplanung direkt die Finanzströme im Kanton. Die Kommission Finanzen und Steuern will nicht zuschauen, wie das Gefälle zwischen den Gemeinden den Kanton zerreisst. Grundsätzlich ist diese mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden. Einzig bei der Dotierung des Lastenausgleichs weicht die Kommission vom regierungsrätlichen Antrag ab. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat eine Erhöhung des Lastenausgleichs um 500’000 Franken zugunsten der Gemeinde Glarus Süd. Nach intensiven Beratungen und Analysen der nackten Zahlen hält die Kommission unmissverständlich fest, dass dieser Betrag zu kurz greift. Ein Pflaster von 500’000 Franken ist angesichts der erdrückenden Lasten im Süden und des Wegfalls des bisherigen STAF-Ausgleichs unzureichend. Die Kommission beantragt deshalb eine substanzielle, wirksame Erhöhung der Mittel im kantonalen Lastenausgleich. Sie will nicht, dass der Kanton auf Kosten der finanzschwächsten Gemeinde eine Nettoentlastung von 1 Million Franken verbucht, während im Hinterland die Infrastruktur wegbricht. Die bisherige STAF-Entlastung soll vollumfänglich im Lastenausgleichssystem verbleiben. Der Kommission ist aber bewusst, dass sie verantwortungsvoll mit den kantonalen Finanzen umzugehen hat. Mit dem Kommissionsantrag spart der Kanton trotzdem 500’000 Franken.

Das entspricht auch dem Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage. Böse Zungen behaupten, dass der Regierungsrat aus taktischen Gründen von dieser abwich. Flankierend zum konkreten Abänderungsantrag betreffend den Lastenausgleich stösst die Kommission die Türen zur fiskalischen Selbsthilfe auf. Am 10. September 2026 reichte sie die Kommissionsmotion «Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen» ein. Somit fordert sie eine Soforthilfe für die Gemeinde Glarus Süd in Form eines moderat höheren Lastenausgleichs sowie eine nachhaltige Selbsthilfe durch eine gesetzliche Grundlage, die den betroffenen Gemeinden ab 2029 die Erhebung einer eigenen Objektsteuer auf Zweitliegenschaften ermöglicht. Die vorliegende Gesetzesänderung in der Fassung der Kommission entspricht einem ausgewogenen Kompromiss. Sie stärkt die kantonale Solidarität dort, wo sie dringend nötig ist, um strukturelle Lasten abzufedern. Gleichzeitig stärkt der Landrat bei einer Überweisung der Kommissionsmotion die finanzpolitische Eigenverantwortung. Da für diese Anpassungen das Gesetz wie auch die Verfassung angepasst werden müssen, liegt der finale Entscheid bei der Landsgemeinde. – Dank gebührt Landammann Markus Heer für die gute Einführung in das Geschäft sowie Departementssekretär Samuel Baumgartner für die vertiefte Präsentation der Vorlage, die Führung des Kommissionsprotokolls und die Erstellung des Kommissionsberichts. Zu danken ist ebenso den Kommissionsmitgliedern für die angeregte, aber stets freundliche Beratung dieses komplexen Geschäfts.

Ruedi Schwitter, Näfels, Kommissionsmitglied, unterstützt im Namen der GLP-Fraktion das Eintreten auf die Vorlage. – Die GLP-Fraktion begrüsst die Einführung eines vertikalen Ressourcenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das neue Instrument stellt eine sinnvolle Verbesserung dar. Es ermöglicht besonders ressourcenschwachen Gemeinden zusätzliche Unterstützung, wenn der horizontale Ausgleich nicht reicht. Umso weniger nachvollziehbar ist aber, dass beim Lastenausgleich die fachlichen Empfehlungen der Hochschule Luzern nicht konsequent weiterverfolgt wurden. Der Regierungsrat versäumte es, verschiedene Modelle anhand dieser Empfehlungen durchzurechnen und deren Auswirkungen aufzuzeigen. Ebenso wurde der Vorschlag, die soziodemografischen Lasten zu berücksichtigen, nicht weiterverfolgt. Begründet wird das mit dem Umstand, dass der Kanton auf Bundesebene gegen eine stärkere Gewichtung der soziodemografischen Kriterien eintritt. Dies sei für die Glarner nachteilig. Dieses Argument gegen eine vertiefte Prüfung auf kantonaler Ebene greift jedoch zu kurz. Natürlich ist der Lastenausgleich letztlich ein politischer Entscheid. Das entbindet jedoch nicht von der Pflicht, den Entscheid auf eine möglichst fundierte Grundlage zu stützen. Wer auf eine fehlende wissenschaftliche Herleitbarkeit verweist, sollte zumindest versuchen, die verfügbaren fachlichen Erkenntnisse zu nutzen und verschiedene Varianten durchzurechnen. – Die GLP-Fraktion anerkennt die schwierige finanzielle und strukturelle Situation der Gemeinde Glarus Süd. Sie ist mehrheitlich bereit, den Lastenausgleich wie von der Kommission beantragt auf 4 Millionen Franken zu erhöhen. Aus persönlicher Sicht ist eine Bandbreite zwischen 3 und 4 Millionen Franken vertretbar. – Für die Zukunft wird erwartet, dass fachliche Empfehlungen ernst genommen und mögliche Lösungen ergebnisoffen geprüft werden. Beim Ressourcenausgleich gelingt mit der Vorlage eine gezielte Verbesserung, beim Lastenausgleich fehlen hingegen die faktenbasierten Entscheidungsgrundlagen. Eine sachorientierte Finanzpolitik muss beides leisten: Verbesserungen ermöglichen und politische Entscheide nachvollziehbar begründen.

Jacqueline Jenny, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich für das Eintreten auf die Vorlage aus. – Der Finanzausgleich muss einerseits faire Voraussetzungen dafür schaffen, dass alle drei Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können. Andererseits muss er die Eigenverantwortung der Gemeinden stärken, ohne sie zu ersetzen. Die Rednerin stand einer Erhöhung des Lastenausgleichs zunächst skeptisch gegenüber. So werden zusätzliche Mittel verteilt, ohne strukturelle Probleme zu lösen. Die angespannte Finanzlage des Kantons verpflichtet gleichzeitig dazu, jeden Franken zusätzlich zu rechtfertigen. Die Kommissionsberatung zeigte aber, dass der Verweis auf das Sparpotenzial zu kurz greift. Glarus Süd kämpft mit einem rückläufigen Ressourcenpotenzial und mit begrenzten Wachstumsaussichten. Die Effizienzanalyse der Gemeinde zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, beziffert aber kein ver-

lässlich realisierbares Entlastungspotenzial. Der Landrat darf keine ungesicherten Einsparungen voraussetzen. Gleichzeitig muss klar sein, dass der Finanzausgleich kein Blankoscheck ist. Er kann strukturelle Nachteile abfedern. Er ersetzt aber weder die notwendigen Reformen noch gleicht er jede finanzielle Differenz zwischen den Gemeinden aus. – Die Kommission sprach sich mit 7 zu 2 Stimmen für eine Dotation des Lastenausgleichs mit 4 Millionen Franken aus. Diese Lösung ist vertretbar. Sie berücksichtigt die schwierige Ausgangslage von Glarus Süd, ohne die finanzielle Verantwortung des Kantons auszublenden. Da sich eine angemessene Dotation nicht wissenschaftlich exakt bestimmen lässt, geht es letztlich um eine politische Abwägung: Solidarität ist zu befürworten, aber nicht unter Vernachlässigung der Eigenverantwortung. Diese darf erwartet werden, aber nicht unter der unrealistischen Annahme, dass alle Gemeinden die gleichen Grundvoraussetzungen haben. Die Balance muss der Finanzausgleich gewährleisten. Dessen Wirkung ist deshalb regelmässig zu überprüfen. Man darf nicht so tun, als hätte man endgültige Lösungen für die strukturellen Probleme gefunden. Unter der Prämisse, dass es dem Kanton besser geht, je besser es auch den Gemeinden geht, wird das Eintreten auf die Vorlage unterstützt.

Hannes Vögeli, Engi, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der SVP-Fraktion das Eintreten auf die Vorlage und die Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Die SVP-Fraktion will einen funktionalen und zugleich pragmatischen Finanzausgleich, der dem Zweck gemäss Artikel 1 des Finanzausgleichsgesetzes gerecht wird. Dort ist ein Prinzip festgehalten, das der SVP-Fraktion besonders wichtig ist: die Stärkung der Gemeindeautonomie als wichtigen Teil des Föderalismus. Die Überlegungen, die zu einem Finanzausgleich zu machen sind und die auch die Kommission intensiv angestellt hat, erfolgten in drei Schritten. So geht es zuerst um eine Würdigung der Gesamtsituation, ohne dass man aktuelle politische Herausforderungen allzu fest ins Zentrum stellt. In den Fokus gehören die effektive Ausgangslage und die Perspektiven der beteiligten Gemeinwesen. Anschliessend braucht es eine Konzeptdiskussion und schlussendlich eine finanzielle Auseinandersetzung mit der Dotierung. – Die Grenzen zwischen den verschiedenen Mechanismen des Finanzausgleichs sind fliessend. Gerade deshalb ist die Gesamtsituation wichtig. Unbeeinflussbare Lasten im klassischen Sinn – also solche, die mit der Anstellung von Personal und dem Zahlen von Lieferantenrechnungen bestritten werden müssen und den Aufwand pro Einwohner in einem Gemeinwesen ungemütlich in die Höhe treiben – hat Glarus Süd am meisten. Im Jahr 2023 nahm die Landsgemeinde auf Antrag des Landrates diesbezüglich eine Korrektur vor und passte den Finanzausgleich an die damaligen Gegebenheiten an. Diese Überlegung betrifft aber nur die Aufwandseite einer Gemeinderechnung. Was schwer auf den Schultern von Glarus Süd lastet, sind die Standortnachteile. Ausführungen zur Raumplanung und den natürlichen Personen wurden bereits gemacht. Aber auch das gewerbliche Wachstum ist trotz anderer vorteilhafter Faktoren in Glarus Süd begrenzt. Da der Betrieb einer Gemeinde skalierbar ist und zusätzliche Erträge nicht zu gleich hohen zusätzlichen Aufwänden führen, ist es das fehlende Ressourcenpotenzial, das Glarus Süd wehtut. Der Ressourcenausgleich ist zwar da, um Unterschiede abzufedern. Er tut das aber – mit Blick auf den Steuerwettbewerb – richtigerweise nur zu einem Teil. Die Ergänzung des Ressourcenausgleichs mit einer vertikalen Komponente begrüsst die SVP-Fraktion. Damit werden die Risiken gleichmässiger unter den beteiligten Gemeinwesen verteilt. Beim Lastenausgleich standen neben dem bewährten System mit einem Ausgleich von geografisch-topografischen Lasten auch Konzepte mit der Ergänzung der Verteilkriterien durch soziodemografische Komponenten sowie einem allfälligen Projektgefäss für Investitionen zur Debatte. Der soziodemografische Lastenausgleich mag zwar bei grösseren Finanzausgleichen mit noch heterogeneren Gemeinwesen seine Berechtigung haben, ist aber nach Ansicht der SVP-Fraktion für den Glarner Anwendungsfall unpraktikabel. Weil er in der Konsequenz eine andere Verteilung der Mittel hervorbringt, würde er zudem am Zweck des Finanzausgleichs vorbeizielen. Das temporäre Gefäss des STAF-Ausgleichs ist geprägt durch eine Vermischung aus Auswirkungen des Bundesrechts und Auswirkungen aus der innerkantonalen Umsetzung. Gemäss Vorschlag des Regierungsrates soll es aufgehoben werden. Aus pragmatischer Sicht ist das zu unterstützen. Wie mit dem entsprechenden Betrag von bisher 1,5 Millionen Franken zu verfahren ist, ist schlussendlich eine Frage der Dotierung. Zu dotieren gibt es nur noch den

Lastenausgleich. Die bisherigen 3 Millionen Franken nahm der Regierungsrat als Sockel auch in die aktuelle Vorlage auf. Von der aus Sicht des Kantons frei werdenden 1,5 Millionen Franken aus dem STAF-Ausgleich will der Regierungsrat 500’000 Franken in den Lastenausgleich verschieben. Stand heute ist der Kanton gemäss Bundesgesetz immer noch verpflichtet, die Gemeinden für die Auswirkungen der STAF-Reform zu entschädigen. Er bezieht für die Finanzierung dieser Entschädigung auch weiterhin einen erhöhten Anteil an der direkten Bundessteuer. Als Mittelweg und unter Wahrung der Gesamtschau schlägt die Kommission vor, den Lastenausgleich gemäss der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage mit 4 Millionen Franken zu dotieren. Bei einer Verteilung nach geografisch-topografischen Kriterien wird dieser Betrag weiterhin vollständig an die Gemeinde Glarus Süd fliessen. Das ist aber weder Geschenk noch Subvention, sondern eine Folge der Gesamtsituation, der Konzeptdiskussion und schlussendlich der Dotierung. Selbstverständlich sind alle Gemeinden angehalten, unabhängig vom Finanzausgleich ihr Möglichstes zugunsten eines positiven Gedeihens zu unternehmen. Sie werden das auch tun. Gleiches gilt aber auch für den Landrat. Dieser hat dazu Sorge zu tragen, dass die Gemeinden nicht übermässig viele neue Aufgaben erhalten oder bestehende verteuert werden. Als aktuelles Beispiel sei die Teilrevision des Bildungsgesetzes genannt. Die Gemeinden ächzten in der aktuellen Budgetphase hörbar darunter. Auch Erlasse wie das Klimagesetz sind zwingend kritisch auf die finanziellen Auswirkungen – auch auf die Gemeinden – zu prüfen.

Andrea Trummer, Glarus, Kommissionsmitglied, unterstützt stellvertretend für die Die-Mitte-Fraktion das Eintreten auf die Vorlage und die Anträge der Kommission. – Es liegt ein Kompromiss auf dem Tisch, mit dem niemand restlos zufrieden ist. Das ist vielleicht ein gutes Zeichen. Entscheidend ist jedenfalls, dass die Lösung aus Sicht der Die-Mitte-Fraktion mehrheitsfähig ist. Die Herausforderungen sind in der Gemeinde Glarus Süd unbestritten am grössten. Unterschiedlich beurteilt wird hingegen, welches Entlastungspotenzial deren Effizienzanalyse und Verzichtsplanung tatsächlich aufzeigt. Vieles ist noch offen und lässt sich in finanzieller Hinsicht nicht zuverlässig beziffern. Klar ist aber, dass mehr Geld allein die strukturellen Probleme der Gemeinde Glarus Süd nicht löst. Von den anderen Gemeinden ist die Erwartung spürbar, dass die vorhandenen Handlungsmöglichkeiten konsequent genutzt werden. Diese Verantwortung liegt nicht nur bei den politischen Behörden, sondern letztlich auch bei der Bevölkerung. Es braucht die Bereitschaft, Veränderungen mitzutragen. – Die Die-Mitte-Fraktion hätte sich auch einen soziodemografischen Lastenausgleich vorstellen können. Die externe Analyse zeigt entsprechende Belastungen für Glarus und Glarus Nord. Weil sich der Kanton Glarus auf Bundesebene aber gegen eine stärkere Gewichtung dieser soziodemografischen Kriterien einsetzt, wäre eine Einführung auf kantonaler Ebene schwierig zu begründen gewesen. Wichtig ist aber auch, dass die Gemeinden ihre eigenen finanziellen Handlungsmöglichkeiten verbessern können. Deshalb begrüsst die Die-Mitte-Fraktion die Motion der Kommission Finanzen und Steuern, welche eine Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen ermöglichen will. Ebenso wichtig ist, dass die angekündigte umfassende Steuerstrategie für Kanton und Gemeinden weiterverfolgt wird. Schlussendlich soll der Wegfall des STAF-Ausgleichs nicht primär zu einer Sparübung für den Kanton werden. Mit der Kommissionsvariante wird der Kanton gegenüber der bisherigen Regelung immer noch um 500’000 Franken entlastet. Für die Die-Mitte-Fraktion stellt der Antrag der Kommission deshalb einen vertretbaren Kompromiss dar.

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – In den vergangenen Debatten zum Finanzausgleich kam es immer wieder zu Showdowns und Tauschgeschäften. Das ist nicht per se schlecht, sondern schlicht Politik. Dieses Mal verfolgte man in der Kommission jedoch einen anderen Ansatz. Der Showdown fiel aus, und die Kommission schaffte es in bemerkenswerter Art und Weise, eine gemeinsame Lösung zu entwickeln. Das eine oder andere Ratsmitglied möchte vielleicht nun im Plenum noch einen Showdown provozieren. Aber immerhin in der Kommission sah man, dass in dieser Thematik eine gemeinsame Lösung angezeigt ist. Auch das zuständige Departement ging gut vor. Es bezog

die Gemeinden ein, entwickelte eine Vorlage und führte eine Vernehmlassung durch. Speziell ist einzig, dass sich der Regierungsrat am Ende selbst nicht an die Vernehmlassungsvorlage halten wollte. Letztlich verlief der Prozess aber zufriedenstellend und die Kommission arbeitete gut. – Der Kanton Glarus ist abhängig vom nationalen Finanzausgleich. Dort geht es nicht darum, Geberkantone zu schwächen oder Nehmerkantone zu stärken. Der nationale Finanzausgleich stärkt den Bund, die Solidarität und das Zusammenleben in der Schweiz sowie die positive Entwicklung des Landes. Übertragen auf den Kanton lässt sich festhalten, dass diese konsensuale Vorlage den Kanton als Ganzes stärkt. Es gibt weder Gewinner noch Verlierer.

Mischa Toso, Glarus, äussert seine Enttäuschung über die Vorlage. – Der Regierungsrat sowie die zuständige Kommission verpassten es leider, einen fairen Finanzausgleich zu schaffen. Den Sonderlasten im soziodemografischen Bereich, die vor allem Glarus und Glarus Nord betreffen, wird keinerlei Beachtung geschenkt. Dass die Gemeinde Glarus Süd im bisherigen Rahmen unterstützt werden soll, ist aber unbestritten. – Der Bericht der Hochschule Luzern stellt dem Glarner Finanzausgleich im Grundsatz ein positives Zeugnis aus, verweist aber ausdrücklich auf das Fehlen von soziodemografischen Indikatoren. Im Bericht heisst es, dass einerseits die Beschränkung des Lastenausgleichs auf ausschliesslich geografisch-topografische Elemente und Indikatoren kritisch zu beachten sei. Soziodemografisch bedingte Mehrbelastungen würden nicht abgegolten. Vor dem Hintergrund der Korrelationsanalysen mit zusätzlichen Indikatoren bestehe deshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass mit dem geltenden Lastenausgleich nicht alle strukturell bedingten Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Dies zeigt den Bedarf nach einem soziodemografischen Lastenausgleich eindeutig auf. In Glarus Süd soll der Wegfall des STAF-Ausgleichs unterdessen kompensiert werden, in Glarus Nord hingegen nicht. Das führt zu einer weiteren Ungleichbehandlung. Zum STAF-Ausgleich in der Gemeinde Glarus heisst es im Bericht, dass diese ihre Steuererträge zwar ebenfalls habe steigern können. Bei den Gewinnsteuern habe sie jedoch aufgrund der Wegzüge der ehemaligen Statusgesellschaften entgegen den Prognosen einen Rückgang zu verkraften. Auch wenn nicht absichtlich, wurde die Gemeinde Glarus beim STAF-Ausgleich benachteiligt. Mit dem Verzicht auf die Einführung von soziodemografischen Indikatoren im Lastenausgleich wird sie erneut aussen vorgelassen. Die Gemeinde Glarus forderte in der Vernehmlassung eine hohe Dotation des Lastenausgleichs. Dadurch wäre Glarus Süd nicht weiter geschwächt worden, während Glarus Nord und Glarus ebenfalls daran hätten partizipieren können. Leider wurde dieses Anliegen weder vom Regierungsrat noch von der Kommission aufgenommen. Nach diversen Rücksprachen ist festzustellen, dass Anträge zu diesem Thema mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos sein werden. Deshalb verzichtet der Redner darauf. Allfällige Anträge würden jedoch unterstützt. – Das Argument, dass der soziodemografische Lastenausgleich auf Bundesebene bekämpft werde und deshalb nicht gleichzeitig auf Kantonsebene eingeführt werden könne, trifft zwar zu. Wenn man aber schon auf den nationalen Finanzausgleich verweisen will, müsste auch berücksichtigt werden, dass auf nationaler Ebene der Bund 60 Prozent des Ressourcenausgleichs finanziert, die Kantone nur 40 Prozent. Im Kanton Glarus wird der Ressourcenausgleich vollständig durch die Gemeinden finanziert. Man verpasst jetzt eine Chance, einen fairen und faktenbasierten Finanzausgleich zu erarbeiten, der auf Basis verschiedener Indikatoren berechnet wird. Dafür schafft es der Regierungsrat, sich je nach Variante um bis zu 1 Million Franken zu entlasten und aus einer Finanzausgleichsvorlage auch noch eine Sparvorlage zu machen.

Mauro Sana, Schwanden, befürwortet im Namen der SP-Fraktion die Anträge der Kommission. – Der Änderungsantrag der Kommission zum Lastenausgleich ist ein guter Kompromiss. Der Kanton spart im Vergleich zum Status quo 0,5 Millionen Franken jährlich. Die Gemeinden Glarus Nord und Glarus verzeichnen um 26 Prozent bzw. um 16 Prozent höhere Steuereinnahmen als noch 2019. Glarus Süd erhält im Vergleich zum Status quo 0,5 Millionen Franken mehr aus dem Finanzausgleich. Dort sind die Steuereinnahmen aber auch nur um 3 Prozent gestiegen. Der Ressourcenindex zeigt, dass die Gemeinde Glarus Süd im Ver-

gleich zu den anderen beiden Gemeinden immer schwächer wird. Der Bericht der Hochschule Luzern hält dazu fest, dass die Ausstattung des Ressourcenausgleichs bei hohen Disparitäten vermutlich zu tief wäre. Die Ausgleichswirkung ist insbesondere viel tiefer als jene im nationalen Finanzausgleich. 4 Millionen Franken sind viel Geld. Glarus Süd benötigt dieses aber, wenn die Gemeinde den Anschluss nicht komplett verlieren möchte. Die Definition der Kriterien für den Lastenausgleich erfolgt rein politisch. Dieser soll deshalb auch einfach bleiben. Die Forderung nach einem soziodemografischen Ausgleich ergibt keinen Sinn. Die soziodemografischen Belastungen trägt nämlich zu einem grossen Teil der Kanton. Dieser kann sich zudem nicht auf Bundesebene gegen soziodemografische Kriterien aussprechen und gleichzeitig innerhalb des Kantons solche einführen. Zusammenhalt und Solidarität sind angezeigt. Es ist zu verhindern, dass eine Gemeinde mit einem enorm grossen Gemeindegebiet den Anschluss verliert. Denn das wird erst richtig teuer.

Landammann *Markus Heer* beantragt Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates. – Die Kommission Finanzen und Steuern unter dem Vorsitz von Landrat Martin Baumgartner arbeitete sehr gut. Der Regierungsrat bleibt zwar bei seiner Fassung mit einer Dotation des Lastenausgleichs von 3,5 Millionen Franken, ist aber mit dem ganzen Prozess zufrieden. Der Kanton bezog die Gemeinden von Anfang an eng ein und zog ein externes Gutachten bei. Es zeigte sich, dass der bisherige horizontale Ressourcenausgleich gut funktioniert. Ergänzt wird er nun mit einem vertikalen Ressourcenausgleich. Wenn eine Gemeinde stark abfällt, springt der Kanton ein. Bei der Dotation des Lastenausgleichs ergibt sich die einzige Differenz zwischen der Kommission und dem Regierungsrat. – Nicht verständlich ist die Kritik, wonach sich der Regierungsrat zu wenig auf den soziodemografischen Lastenausgleich eingelassen habe. Es ist offensichtlich, dass der Kanton die soziodemografischen Lasten trägt. Er ist für das Gesundheitswesen, das Sozialwesen und die Pflege zuständig. Die Gemeinden übernehmen einen Teil des Bildungswesens und sonst nichts. Man versteht das Prinzip des Finanzausgleichs nicht, wenn man das Gefühl hat, es gehe bloss darum, Geld vom Kanton an die Gemeinden zu verschieben. Ziel des Finanzausgleichs ist es, dass die drei Gemeinden ungefähr die gleichen finanziellen Voraussetzungen haben, um sich entwickeln zu können. Es ist für die Bürgerinnen und Bürger auch nicht zielführend, wenn Geld einfach vom Kanton auf die Gemeinden verschoben wird. Dann fehlt das Geld statt bei den Gemeinden einfach beim Kanton. Nicht nachvollziehbar sind auch die Aussagen im Gutachten zum soziodemografischen Lastenausgleich. Der Gutachter verstand die Situation im Kanton Glarus nicht. – Der STAF-Ausgleich muss wegfallen; es gibt keine Begründung mehr dafür. Der Regierungsrat schlägt eine ausgewogene Lösung mit einer Erhöhung der Dotation des Lastenausgleichs auf 3,5 Millionen Franken vor. Eine Dotation von 4 Millionen Franken wäre aber auch nicht abwegig.

Detailberatung

Lastenausgleich

Priska Müller Wahl, Niederurnen, betont die Bedeutung guter Entscheidgrundlagen, erinnert an ihr bisheriges Engagement für die Solidarität mit Glarus Süd und erkundigt sich zum Lastenausgleich. – Die Verwendung der Kriterien Alpen – gemessen an den Normalstössen – und Waldfläche wird im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich nicht empfohlen. Denn die Gemeinden könnten diese selbst steuern. Je nach Bewirtschaftung entstehen andere Lasten. Es stellt sich deshalb die Frage, weshalb der Regierungsrat entgegen den Empfehlungen an diesen Kriterien festhält und weshalb die unbeeinflussbaren Indikatoren Höhe und Steillagen – die auch der Bund verwendet – nicht geprüft wurden. Die notwendigen Daten wären verfügbar. – Es braucht einen politischen Entscheid über die Einführung eines soziodemografischen Ausgleichs. Dazu sind faktenbasierte Entscheidgrundlagen notwendig. Der Gutachter machte Vorschläge und in der Vernehmlassung wünschten sich die Gemeinde Glarus, die Die Mitte, die SP und die GLP, dass die Wirkung des soziodemografischen Aus-

gleichs aufgezeigt werden. Weshalb wurde darauf verzichtet? Dass der Kanton mit dem Gesundheitswesen und dem Sozialwesen soziodemografische Lasten trägt, leuchtet ein. Im Bildungsbereich könnten sich hingegen unterschiedliche Lasten in den Gemeinden ergeben. Da der Kanton die Kosten der Sonderschulung trägt, könnte gerade der Jugendquotient ein gutes und einfaches Kriterium darstellen. Der Kommissionsbericht ist hier einseitig. Die Kritik ist aus Sicht der Gemeinden Glarus und Glarus Nord nachvollziehbar. Gute Grundlagen, die aufzeigen, was wirkungsvoll ist und was nicht, sind notwendig, um den Basar an der Landsgemeinde zu vermeiden.

Landammann *Markus Heer* geht auf die Fragen der Vorrednerin ein. – Tatsächlich sind die Kriterien Alpen und Waldfläche nicht wirklich adäquat. Man hätte unter dem Titel des Lastenausgleichs aber auch einfach direkt einen Pauschalbetrag zugunsten der Gemeinde Glarus Süd in das Gesetz schreiben können. Der Regierungsrat sah davon ab, Anpassungen vorzunehmen, weil das Ergebnis auch bei anderen Kriterien dasselbe geblieben wäre. Denn es handelt sich letztlich um eine rein politische Würdigung. – Kern des Finanzausgleichs ist der Ausgleich zwischen den drei Gemeinden. Eine Gemeinde steht aktuell schwach da. Sie erhält Geld, die anderen zwei hingegen nicht. Das ist richtig. Es ergibt keinen Sinn, dass der Kanton mit der Giesskanne Geld auf die Gemeinden verteilt, wenn doch die Unterschiede unter diesen abgebaut werden sollen. Die grossen soziodemografischen Lasten trägt ohnehin der Kanton. Dieser übernahm den Pflegebereich für fünf Steuerprozentpunkte. Heute kostet er bald das Doppelte. Wenn es einen soziodemografischen Lastenausgleich geben müsste, müssten eigentlich die Gemeinden dem Kanton Geld zahlen. Das ist aber selbstverständlich nicht die Absicht. Der Kanton erledigt seine Aufgaben so, wie er das auch von den Gemeinden verlangt. Allerdings arbeitet der Regierungsrat nicht gerne auf die Halde, wenn der Fall klar ist. Und dass der soziodemografische Lastenausgleich im Kanton Glarus keinen Sinn ergibt, ist offensichtlich. Das Geld für zusätzliche Studien kann man sich sparen.

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

Artikel 10; Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs

Der *Vorsitzende* verweist auf die unterschiedlichen Anträge von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 10 Absatz 1.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 43 zu 16 Stimmen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 46
Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Rüti zwischen der Brücke Scheidgasse (Kote 616 m ü. M.) und der Einmündung der Erlenrunse (Kote 605 m ü. M.)

(Berichte Regierungsrat, 2.7.2026; Kommission Energie und Umwelt, 31.8.2026)

Eintreten

Franz Freuler, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Altra Management AG setzte im Jahr 2016 den Prozess zur Erneuerung des Kraftwerks in Rüti in Gang. Die Konzession hat eine Laufzeit von 70 Jahren und gilt somit bis ins Jahr 2096. Heute wird das Kraftwerk auf Basis eines ehehaften Rechts betrieben. Dieses soll nun in eine Konzession überführt werden. Mit dem Projekt kann die Energieproduktion am bestehenden Standort erheblich gesteigert werden. Sie wird für die Versorgung von 500–600 Haushalten reichen. Auch nach der Erneuerung erreicht die Leistung des Kraftwerks die Schwelle nicht, um wasserwerksteuerpflichtig zu werden. – In der Eintretensdebatte in der Kommission wurde mit Blick auf den Hochwasserschutz ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder folgte diesem Antrag jedoch nicht, weil sie im Projekt eine Verbesserung des Hochwasserschutzes gegenüber dem Status quo erkennt. Weiter wurde beantragt, die Konzessionsdauer von 70 auf 50 Jahre zu verkürzen. Eine grosse Mehrheit der Kommission folgte auch diesem Antrag nicht. Begründet wurde dessen Ablehnung mit dem Umstand, dass die Laufzeit der Konzession mit derjenigen des Oberlieger-Kraftwerks in Linthal abgestimmt werden soll. Bei beiden Kraftwerken soll die Konzession im Jahr 2096 auslaufen. Dies soll es ermöglichen, die Schwall-/Sunk-Problematik gesamthaft anzugehen. Zudem soll die Abschreibung der Investitionen über einen längeren Zeitraum erfolgen können, was dem Projekt in finanzieller Hinsicht entgegenkommt. Diskutiert wurde weiter die Sicherstellung der freien Fischwanderung gemäss Artikel 13 des Konzessionsentwurfs. Dort gibt es eine neue Bestimmung, wonach die freie Fischwanderung mindestens alle 20 Jahre überprüft werden muss, auch wenn sich nichts gross geändert hat. Ein kürzerer Prüfrhythmus wurde diskutiert. Entsprechende Anträge wurden schliesslich zurückgezogen, da die vorgesehene Formulierung auch frühere Prüfungen zulässt. – Zu danken ist Regierungsrat Thomas Tschudi, Departementssekretär Marc Hutter, Franziska Wyss, Leiterin der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, sowie Petra Vögeli, Leiterin der Abteilung Umweltschutz und Energie. Dank gebührt zudem den Kommissionsmitgliedern für die angeregte und gute Diskussion.

Sabine Steinmann, Oberurnen, Kommissionsmitglied, unterstützt im Namen der SP-Fraktion das Eintreten auf die Vorlage sowie den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Bei Konzessionen ist stets eine Abwägung vorzunehmen. Die Balance zwischen Naturschutz und Energiegewinnung ist aus Sicht der SP-Fraktion nicht einfach zu finden. Auf der Seite des Naturschutzes stehen die Seeforellen in der Linth und eine Restwassertiefe von mindestens 40 Zentimetern, die auf dem Papier gewährleistet ist. Ebenso ist das Makrozoobenthos-Monitoring sichergestellt. Diese Kleinlebewesen sind Nahrung für Fische und Insekten, die wiederum Nahrung für Vögel sind. Ausserdem reinigen sie die Gewässer und bauen Laub ab. Sie sind somit wichtig für das Ökosystem und es ist gut, wenn sie überwacht werden. Ausgleichsmassnahmen sind vorgesehen und es wird erwartet, dass diese zeitgleich zum Bau des Kraftwerks umgesetzt werden. Nachteilig sind die Schwall-/Sunk-Effekte. Deshalb ist es gut, dass der Betreiber in der Konzession verpflichtet wird, bei koordinierten Massnahmen gegen diese Effekte mitzuwirken. Auch dort ist zu hoffen, dass solche Massnahmen bald umgesetzt werden. Das Kraftwerk wird eine Stromproduktion von rund 5 Gigawattstunden aufweisen. Das entspricht der Produktion von Photovoltaikanlagen auf rund 600 Einfamilienhäusern. Diese Produktionsmenge ist nicht unerheblich und hilft mit, das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Die grosse Unbekannte sind die Auswirkungen der Klimaveränderung. Diese

wurden viel zu lange negiert. 65 Prozent des Stroms aus diesem Kraftwerk werden im Sommer produziert. Es ist zu hoffen, dass das so bleibt und das dazu notwendige Wasser noch vorhanden ist. Wenn man ehrlich ist, plant man hier ins Blaue. – Der Kraftwerksbetreiber, der WWF, der Fischereiverband und die Abteilung Umweltschutz und Energie haben vorliegend offenbar einen Kompromiss gefunden. Den Beteiligten gebührt für die konstruktive Zusammenarbeit Dank. Trotzdem bleibt ein ungutes Gefühl zurück. Es stellt sich die Frage, ob man als grün eingestelltes Mitglied der SP schon fast dazu gezwungen wird, solche Projekte zugunsten der Energieproduktion und der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu unterstützen, obwohl der Natur grundsätzlich der höhere Stellenwert zukommen sollte. Jetzt profitieren Kraftwerksbetreiber, die nicht als Vorreiter für den Klimaschutz wahrgenommen werden. Aus diesem Blickwinkel ist ein gewisses Frustpotenzial wohl nachvollziehbar. Die Frage, ob die Linth wirklich weiter so verbaut werden soll, bleibt.

Dominik Hauser, Näfels, Kommissionsmitglied, votiert – trotz eines ambivalenten Verhältnisses zur Vorlage – stellvertretend für die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen unterstützt das vorliegende Projekt zur Erneuerung und zum Ausbau des Kraftwerks Rüti grundsätzlich. Dieses bietet die Gelegenheit, die Stromproduktion aus lokalen, erneuerbaren Energien in einem bereits bestehenden Kraftwerk um den Faktor 5 auszubauen. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Verbände einbezogen wurden und dass kein ungenutztes Gewässer verbaut werden muss. Das Projekt weist dennoch zwei Makel auf. Die Gewässerökologie, die Restwassermengen, die ökologischen Ausgleichsmassnahmen und die Fischgängigkeit werden zwar verbessert. Die vorgesehenen Massnahmen orientieren sich aber eher an den gesetzlichen Mindestanforderungen und nicht am ökologisch Sinnvollen. Hier wäre mehr möglich gewesen; die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen hätte sich auch mehr gewünscht. Der zweite Punkt betrifft die Hochwassersicherheit. Gemäss den vorliegenden Abklärungen wird die bestehende Hochwassersituation durch das Projekt nicht verschlechtert, aber auch nicht massgebend verbessert. Die bestehende Hochwasserschutzproblematik wird somit nicht gelöst. Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen hätte sich ein progressiveres Vorgehen gewünscht, insbesondere auch mit Blick auf die künftigen klimatischen Bedingungen. So könnten Extremereignisse künftig zunehmen. Bei einer Konzessionsdauer von 70 Jahren muss man sich die Frage stellen, ob es reicht, die Hochwassersicherheit auf die heutigen Gegebenheiten auszurichten. Bei Hochwasserschutzprojekten ist ein Klimazuschlag Vorschrift. Dieser wird auch explizit vom Bundesamt für Umwelt gefordert. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen anerkennt das energiepolitische Potenzial des Projekts und die mit diesem einhergehenden Verbesserungen des heutigen Zustands in ökologischer und energiepolitischer Hinsicht. Gleichzeitig bedauert sie mit Blick auf den ökologischen Mehrwert und den Hochwasserschutz eine verpasste Chance.

Nils Birkeland, Ennenda, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der GLP-Fraktion das Eintreten auf die Vorlage sowie den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Für die GLP-Fraktion ist zentral, dass eine bestehende Anlage erneuert und optimiert wird. Gemäss der GLP-Energiestrategie hat der Ausbau der Stromproduktion an bereits verbauten Gewässern klare Priorität vor neuen Eingriffen. Durch die Anhebung der Ausbauwassermenge und die Reduktion der Leckagen wird das vorhandene Potenzial besser genutzt als bisher. Es resultiert eine höhere Stromproduktion am gleichen Standort, ohne zusätzlichen Landverbrauch. Die Erhöhung der Generatorenleistung ermöglicht eine Jahresproduktion, mit der über 1000 Haushalte mit erneuerbarer Bandenergie aus Glarner Wasserkraft versorgt werden können. Damit leistet die Anlage in Zukunft einen planbaren und netzstabilisierenden Beitrag zur regionalen Stromversorgung. Die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit werden unter anderem mit Restwassermengen, die über dem gesetzlichen Minimum liegen, erfüllt. Diese können im Sinne einer Adaption an die Folgen des Klimawandels justiert werden.

Andreas Vögeli, Schwanden, Kommissionsmitglied, spricht sich wie die Die-Mitte-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Landrätin

Sabine Steinmann muss enttäuscht werden: Vermutlich wird der Anteil des im Sommer produzierten Stroms aufgrund des Klimawandels nicht lange 65 Prozent betragen. Allerdings wird vor allem im Winter mehr Strom benötigt. Im Sommer liefert bereits die Photovoltaik. – Der Landrat kann heute die Energiewende aktiv mitgestalten. Ein altes Kraftwerk soll an der gleichen Stelle durch ein neues, effizienteres Kraftwerk ersetzt werden, das rund fünfmal mehr Strom produziert. Je nach Annahme zum Stromverbrauch reicht der produzierte Strom für die Versorgung von 1000 Haushalten. Der Entscheid über die vorliegende Konzession hat zudem Signalwirkung. Alte Kraftwerke mit ehehaften Wasserrechten sollen ersetzt werden durch neue Kraftwerke mit einer Konzession. Das ist im Sinne der Umwelt, der Energiesicherheit und des Kantons Glarus. Man kann es sich heute in der Schweiz nicht mehr leisten, auf die zusätzliche Energie zu verzichten. Und der Kanton Glarus kann es sich nicht leisten, künftige Investitionen in die Wasserkraft zu vergraulen. – Im Vergleich zur Ist-Situation wird der Hochwasserschutz durch das neue Kraftwerk insgesamt verbessert. Die umweltfreundliche und nachhaltige Energieproduktion steigt. Die Restwasservorgaben werden eingehalten. Das Kraftwerk beteiligt sich an den Entschädigungszahlungen für die Fischerei und es werden Ersatzmassnahmen ergriffen. Deshalb ist der Ausbau der Wasserkraft vorliegend zu unterstützen.

Remo Goethe, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der FDP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Strom wird mehr denn je benötigt. Der Verkehr wird elektrifiziert, Gasheizungen werden durch Wärmepumpen ersetzt und Industrie sowie Gewerbe sind auf eine sichere Versorgung angewiesen. Der Bedarf steigt und die Versorgungslücke schliesst sich nicht von allein. Jede Kilowattstunde, die sauber und effizient hier im Kanton produziert werden kann, ist kostbar. Vorliegend bietet sich eine Gelegenheit, die kaum besser sein könnte. Man baut nicht auf der grünen Wiese, sondern nutzt einen Standort, an dem seit dem 19. Jahrhundert ein Kraftwerk steht. Das Wehr und die Fischtreppe sind bereits vorhanden. Aber die Anlage ist am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Sie ist undicht, nicht mehr hochwassersicher und sie nutzt nur einen Bruchteil ihres Potenzials. Mit der Erneuerung wird die Produktion verfünffacht. Das schafft einen erheblichen Mehrwert. Gleichzeitig wird die Situation für die Natur deutlich verbessert. Heute läuft das Kraftwerk ohne Konzession. Künftig liegt dem Betrieb eine solche zugrunde. Diese regelt die Restwassermenge, die deutlich über dem gesetzlichen Minimum liegt. Es wird eine Wassertiefe vorgesehen, die den Seeforellen ein Durchkommen ermöglicht. Sollte die Fischwanderung nicht sichergestellt werden können, sind in der Konzession Möglichkeiten für Anpassungen vorgesehen. Dazu kommen ein Monitoring, die jährliche Entschädigung zugunsten der Fischerei und die Pflicht, bei Massnahmen gegen die Schwall-/Sunk-Problematik an der Linth mitzumachen. Das sind alles deutliche Vorteile. – Der Landrat entscheidet heute über die Konzession, also über die Grundzüge. Der Hochwasserschutz wurde durch die zuständige Fachstelle bereits geprüft. Detailnachweise sowie Fragen zu Bau, Lärm und Ortsbild sind im folgenden Baubewilligungsverfahren abzuhandeln. Dort stehen den Betroffenen Rechtsmittel offen. – Wer mehr erneuerbaren Strom will, muss Ja sagen, wenn ein vernünftiges Projekt auf dem Tisch liegt. Das ist vorliegend der Fall. Es wird am bestehenden Standort mit modernen Auflagen und einem privaten Investor realisiert. Durch übermässige Forderungen werden private Initiativen hingegen verunmöglicht.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Die Schweiz verbraucht aktuell 60 Terawattstunden Strom; bis 2050 wird der Verbrauch 90 Terawattstunden betragen. Die aktuellen Atomkraftwerke werden abgestellt. Die Produktion muss somit von weniger als 60 Terawattstunden auf 90 Terawattstunden erhöht werden. Das ist eine Herkulesaufgabe. Die Produktion muss relativ schnell gesteigert werden. Gleichzeitig soll das möglichst mit erneuerbaren Energien gelingen und umweltverträglich sein. Das vorliegende Projekt entspricht diesen Anforderungen. Es handelt sich um ein bestehendes Kraftwerk, das nun erstmals eine Konzession erhält. Somit muss kein weiterer Bach verbaut werden; die Wanderungshindernisse für die Fische bestehen heute schon. Das Projekt dürfte relativ schnell umsetzbar sein. Und die gewonnene Energie ist erneuerbar und umweltverträglich. Die Situation für die Natur wird gegenüber dem Status

quo sogar verbessert. Man sollte vorliegend also die Fünf gerade sein lassen. Es handelt sich um ein gutes Projekt und es wäre schade, wenn der Landrat die Konzession nicht erteilen würde. Man ist angewiesen auf Private, die Risiken auf den Strommärkten in Kauf nehmen und Investitionen über 70 Jahre hinaus tätigen. Sie sind darin zu unterstützen. – Zu danken ist der Kommission unter der Leitung von Landrat Franz Freuler für die Diskussion. Diese zeigte auf, wo man allenfalls noch mehr machen könnte. Aber wenn der Betreiber und die Verbände einen Kompromiss gefunden haben, darf man diesem vertrauen und ihn unterstützen.

Detailberatung

Ausgleichsmassnahmen

Reto Glarner, Luchsingen, gibt eine Erklärung zuhanden des Protokolls ab und kündigt einen Antrag an. – Zu den vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen gehört die Schaffung von vier kleinen Inseln in der Linth. Es ist anzunehmen, dass eine solche Massnahme erstmals in einer Konzession geregelt wird. Das darf jedoch keine präjudizielle Wirkung auf künftige Konzessionsgesuche haben. Solche Feldversuche sind störend. Sie entstehen, wenn Umweltverbände Maximalforderungen stellen und der Konzessionär oder die Konzessionärin die Konzession um jeden Preis will. Bis vor Kurzem wurde peinlich darauf geachtet, dass im Linthbett keine Hindernisse geschaffen werden. Bei Hochwasserereignissen soll möglichst viel Wasser abfliessen können. In den allermeisten Fällen wurde nicht einmal zugelassen, dass Linthbrücken im Gewässer abgestützt wurden. Solche Ausgleichsmassnahmen dürfen nicht zu Risiken bei Hochwasserereignissen führen. Die Folgen können nur schwer abgeschätzt werden. In der Detailberatung wird deshalb ein Antrag folgen. – Es geht in Ordnung, wenn nun eine solche Ausgleichsmassnahme umgesetzt wird und man nachfolgend genau beobachtet, wie sich die Situation entwickelt und ob sich die Massnahme bewährt. Für die Zukunft soll mit solchen Versuchen aber sehr zurückhaltend umgegangen werden. Die Vorfahren wussten schon, weshalb sie keine solchen Hindernisse in der Linth haben wollten. Nicht zuletzt hat die Linth auch die Aufgabe, Rutschungen aus den Querrunsen abzutransportieren, wenn die dafür vorgesehenen Auffangeinrichtungen ausgeschöpft sind. Deshalb tut der Landrat gut daran, solche Massnahmen nicht in eine Konzession zu schreiben und so abzusegnen.

Artikel 9; Erwerb von Grund und Rechten

Patrizia Köpfli, Nidfurn, beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 9 Absatz 1: «Vor Beginn der Bauarbeiten hat die Konzessionärin gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nachzuweisen, dass sämtliche für den Bau und die vorgesehene Wasserkraftnutzung erforderlichen privaten Rechte rechtsgültig gesichert sind. Die Baufreigabe darf erst nach Prüfung und Bestätigung dieses Nachweises erteilt werden.» – Die Rechtslage ist im Kanton Glarus bekanntlich besonders. Anders als in vielen anderen Kantonen steht das Recht zur Nutzung der Wasserkraft gemäss Artikel 170 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch grundsätzlich den Ufereigentümern zu. Der Kanton kann zwar eine öffentlich-rechtliche Konzession erteilen. Damit werden die privaten Wasserrechte aber nicht automatisch auf die Konzessionärin übertragen. Das hält auch der Regierungsrat in seinem Antrag fest. Die Gesuchstellerin muss die privaten Wasserrechte erwerben bzw. entsprechende Verträge mit den Berechtigten abschliessen. Beim Kraftwerk in Rüti sind das mehrheitlich private Grundeigentümer. Weiter hält der Regierungsrat in seinem Antrag fest, dass die Konzessionärin die Wasserrechte erst vor Baubeginn vorzuweisen hat. Es ist nachvollziehbar, dass die Sicherung sämtlicher Rechte noch nicht zwingend bei der Konzessionserteilung abgeschlossen sein muss. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass die Frist für die Sicherung dieser privaten Wasserrechte nicht verbindlich im Konzessionstext festgelegt ist. Die Fest-

legung klarer Rahmenbedingungen durch den Landrat wäre aber wichtig. Es gilt eine Situation zu verhindern, in der die Konzession erteilt ist, basierend darauf nachher die Baubewilligung und die Baufreigabe erfolgen und mit dem Bau begonnen wird, ohne dass die erforderlichen privaten Wasserrechte rechtsgültig gesichert sind. Dies würde unweigerlich zu langen Rechtsstreitigkeiten und somit zu Verzögerungen im Projekt führen. Der vorliegende Antrag soll das Projekt nicht vor zusätzliche Hürden stellen. Es ist lediglich sicherzustellen, dass die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für alle klar in der Konzession festgehalten sind. Die beantragte Formulierung schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Grundeigentümer, aber auch für die Konzessionärin und den Kanton. Die Inhaber der privaten Rechte können nicht übergangen werden. Die Konzessionärin weiss, wann sie was zu liefern hat. Der Kanton erhält eine Möglichkeit, die Sicherung der erforderlichen Rechte zu überprüfen.

Rafaela Hug, Schwanden, unterstützt den Antrag Köpfli. – Die Erneuerung und die bessere Nutzung von Wasserkraftwerken sind zu unterstützen. Gerade wenn es darum geht, ein Projekt wie das vorliegende vorwärtszubringen, müssen die rechtlichen Grundlagen aber stimmen. Es liegt im Interesse aller Beteiligten – auch der Konzessionärin –, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines solchen Projekts klar und verbindlich geregelt sind. Dort setzt der Antrag Köpfli an. Der Regierungsrat hält in seinem eigenen Bericht fest, dass die erforderlichen privaten Wasserrechte erworben werden müssen und der entsprechende Nachweis spätestens vor Baubeginn vorliegen muss. Deshalb gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb man diese Voraussetzung nicht ausdrücklich in der Konzession festhalten sollte. Eine solch zentrale Voraussetzung gehört nicht nur in die Erläuterungen, sondern verbindlich in die Konzession. Denn zwischen den Erläuterungen im regierungsrätlichen Antrag und einem verbindlichen Konzessionstext liegt aus rechtlicher Sicht ein wesentlicher Unterschied: Erläuterungen erklären, aber der Konzessionstext verpflichtet. Bei einer Frage, welche die Rechte Dritter, die Umsetzung des Projekts und die Rechtssicherheit eines ganzen Verfahrens betrifft, sollte man sich nicht auf Interpretationsspielraum verlassen müssen. Der Antrag Köpfli verlangt indes nichts Neues. Er sorgt auch nicht für zusätzliche Hürden oder unnötige Verzögerungen. Vielmehr verhindert er, dass es später zu Unklarheiten, Streit oder Verzögerungen kommt. Es liegt im Interesse der privaten Anstösser, des Kantons und vor allem auch der Konzessionärin, dass vor dem ersten Spatenstich klar ist, dass die nötigen Rechte gesichert sind und das Projekt rechtlich sauber realisiert werden kann. Wer die Wasserkraft stärken will, sollte auch dafür sorgen, dass die entsprechenden Projekte auf einem rechtlich sicheren Fundament stehen.

Franz Freuler beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – In der Kommission wurde Artikel 9 nicht gross thematisiert. Diese ist der Ansicht, dass die Formulierung gemäss Regierungsrat taugt. Es geht vorliegend einzig um den zeitlichen Ablauf. Denn dass die privaten Rechte auf die Konzessionärin übergehen müssen, ist bereits festgehalten. Betrachtet man Artikel 9 als Ganzes, sind Verzögerungen aufgrund von Rechtsstreitigkeiten ohnehin nicht auszuschliessen.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Inhaltlich gibt es keine Differenzen, das gewünschte Vorgehen ist im regierungsrätlichen Antrag abgebildet. Umso spannender ist, dass nun trotzdem diskutiert wird. Die Formulierung von Artikel 9 wird seit Jahren in der vorliegenden Form verwendet. In dieser Zeit gab es aus Sicht des Kantons keine Probleme damit. Die Bestimmung wurde weder in der Kommission noch in der Mitwirkung als problematisch erachtet. Der Landrat sollte auf Mikromanagement verzichten und keine Probleme schaffen, wo es keine gibt. Sobald die Konzession erteilt ist, kann die Konzessionärin, die eine grosse Investition tätigen will, schauen, dass sie die notwendigen Rechte erhält. Da es sich vorliegend um ein bestehendes Kraftwerk handelt, sind die Rechte ohnehin bereits vorhanden.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Köpfli mit 37 zu 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Artikel A1-1; Ausgleichsmassnahmen

Reto Glarner beantragt die Ergänzung von Artikel A1-1 mit einem neuen Absatz mit folgendem Inhalt: «Bei Hochwassersituationen gehen Folgekosten dieser Ausgleichsmassnahmen über die gesamte Konzessionsdauer zulasten der Konzessionärin.» – Die Artikel 17 und 18 regeln, dass die Ausgleichsmassnahmen während der gesamten Laufzeit der Konzession erhalten und unterhalten werden müssen. Hingegen wird nicht klar geregelt, was passiert, wenn durch diese Bauten Schäden am Umland entstehen, weil bei einem Extremereignis nicht genug Wasser abfliessen kann. Ein Experte meinte zwar, dass der Abfluss funktionieren werde. Gerade in dieser Thematik haben sich die Experten aber auch schon getäuscht. Deshalb soll sichergestellt werden, dass die Schäden aufgrund einer Verengung in den Gewässern denjenigen in Rechnung gestellt werden, welche diese verursacht haben. Wenn man in der Konzession schon festschreibt, welche Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen sind, sollte ebenso klar geregelt sein, wer die Schäden aufgrund dieser Versuche schlussendlich zahlt. Der Konzessionstext ist verpflichtend. Der beantragte Absatz 2 bringt Klarheit.

Dominik Hauser spricht sich für Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat aus. – Es ist so gut wie unmöglich, Hochwasserschäden auf eine spezifische Ausgleichsmassnahme zurückzuführen und sie entsprechend zu beziffern.

Franz Freuler hält an der Fassung von Kommission und Regierungsrat fest. – Die Ausgleichsmassnahmen sehen die Schaffung von Inseln vor, welche Einbuchtungen mit Wasser befluten oder eben regulieren sollen. Die eine Seite hätte sich mehr solche Massnahmen gewünscht, die andere Seite ist zufrieden oder hätte lieber weniger Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Es dürfte jedenfalls schwierig sein, Schäden aufgrund von Hochwassern auf diese Ausgleichsmassnahmen zurückzuführen und zu beziffern. Deshalb ist der Antrag Glarner abzulehnen. – Aus persönlicher Sicht ist davor zu warnen, in die Gewässer zu bauen. Denn die Auswirkungen sind nur schwer abschätzbar. Der Kritikpunkt ist bei einem nächsten Mal zu thematisieren – von jenen Parteien, welche die Konzessionen aushandeln.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zur Fassung von Regierungsrat und Kommission. – Die Ausgleichsmassnahmen wurden in Verhandlungen zwischen der Konzessionsnehmerin und den Umweltverbänden definiert. Die Fachstelle Wasserbau hat diese geprüft und kam zum Schluss, dass sie zu einer Verbesserung der aktuellen Situation führen und in Ordnung sind. Solche Feststellungen müssen eine gewisse Verbindlichkeit haben. Man kann den Projektverantwortlichen nicht einfach immer noch mehr Auflagen machen. Auch der Kanton muss etwas zum Gelingen beitragen.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Glarner mit 51 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 47
Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss

(Berichte Regierungsrat, 16.6.2026; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 26.8.2026)

Eintreten

Mauro Sana, Schwanden, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – In der Eintretensdebatte war sich die Kommission einig, dass der Kanton Glarus bei digitalen Systemen keinen Alleingang unternehmen soll. Das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz, das voraussichtlich am 1. Juli 2027 in Kraft tritt, schreibt den Kantonen vor, dass sie für den Austausch von Akten bzw. die elektronische Kommunikation zwischen den Gerichten, Behörden, Anwältinnen und Anwälten sowie weiteren Verfahrensbeteiligten eine digitale Plattform zur Verfügung stellen müssen. Zu diesem Zweck wird die zentrale Kommunikationsplattform justitia.swiss betrieben. In der Detailberatung stellten einzelne Kommissionsmitglieder Fragen hinsichtlich der Sicherheit von digitalen Daten bzw. des Schutzes vor Hackern und Cyberkriminellen. Der Datensicherheit soll hohe Priorität zukommen. Der Beitritt zur Vereinbarung justitia.swiss kostet den Kanton Glarus jährlich rund 50’000 Franken. Ein Alleingang käme den Kanton jedoch viel teurer zu stehen. Längerfristig könnten sich Einsparungen ergeben, wenn der Datenverkehr digital erfolgt. Die konkreten Einsparungen müssen aber in einem künftigen Schritt erhoben und den Mehrkosten gegenübergestellt werden. – Zu danken ist Regierungsrat Christian Marti für die fundierte Vorstellung der Vorlage, Departementssekretär Markus Denzler für die sorgfältige Vorbereitung sowie allen Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Beratung des Geschäfts.

Regierungsrat *Christian Marti* beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Justitia 4.0 ist ein Digitalisierungsprojekt der Gerichte, der Justizverwaltung und der Strafverfolgungsbehörden. Die vorliegende Vereinbarung ist ein wichtiger Meilenstein in diesem Projekt. Dieses zeichnet sich durch die vielen Beteiligten und die lange Projektdauer aus. Bereits im Jahr 2016 beschlossen die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, die Gerichte wie auch die Bundesanwaltschaft, das Projekt Justitia 4.0 mit folgenden zwei Hauptzielen ins Leben zu rufen: dem Ersatz der heutigen Papierakte in der Strafverfolgung und der Gerichtsbarkeit durch eine elektronische Akte sowie der Sicherstellung des elektronischen Austauschs unter allen beteiligten Parteien. Das Projekt dauert voraussichtlich bis 2032, also insgesamt rund 16 Jahre. Betroffen davon sind 30’000 Personen auf allen Staatsebenen: Anwältinnen und Anwälte sowie Mitarbeitende der Gerichte des Bundes und der Kantone, der Staatsanwaltschaften, der Polizei, der Justizverwaltung und des Justizvollzugs. Zum aktuellen Zeitpunkt sind bereits zwölf Kantone der Vereinbarung justitia.swiss beigetreten. Der Kanton Glarus wäre mit heutigem Beitrittsbeschluss somit der 13. Kanton. – Das Anliegen eines sensiblen Umgangs mit den Daten kam aus der Kommissionsberatung klar hervor und wurde gehört. Gerade im Hinblick auf dessen Berücksichtigung ist die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen einem Alleingang vorzuziehen. – Der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Mauro Sana, die sich intensiv mit dieser Vorlage und dem Projekt dahinter auseinandergesetzt hat, ist zu danken. Es wird weitere Gelegenheiten dazu geben.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt. Der Vorlage ist gemäss Antrag von Kommission und Regierungsrat zugestimmt.

§ 48
Gewährung eines Rahmenkredits über 3’008’000 Franken für Beiträge an Sportanlagen gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept II in den Jahren 2027–2030

(Berichte Regierungsrat, 2.7.2026; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 26.8.2026)

Eintreten

Albert Heer, Oberurnen, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Der Regierungsrat beantragt dem Landrat alle vier Jahre einen Rahmenkredit von maximal 5 Millionen Franken für die Umsetzung des Kantonalen Sportanlagenkonzepts. Für die kommende Periode 2027–2030 sind Beiträge im Umfang von insgesamt 3’008’000 Franken vorgesehen. Die Beitragsgesuche werden zunächst von der Fachstelle Sport geprüft, anschliessend von der Sportkommission und vom Departement Bildung und Kultur behandelt und schliesslich dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. In der angeregten Kommissionsdiskussion konnten alle offenen Punkte geklärt werden. Das Eintreten auf die Vorlage war deshalb unbestritten. In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dem Antrag des Regierungsrates einstimmig zu. – Zu danken ist Regierungsrat Kaspar Becker für die gute Einführung in das Geschäft, Departementssekretär Balz Bänziger für die vertiefte Präsentation der Vorlage und Martina Tschudi für die Führung des Kommissionsprotokolls. Den Kommissionsmitgliedern gebührt Dank für die engagierte und offene Diskussion.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, votiert im Namen der GLP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Wichtig ist, dass die Sportanlagen vorausschauend und kantonsweit koordiniert geplant werden. In den Jahren 2027–2030 ist die Sanierung und Erweiterung der Dreifachturnhalle Buchholz mit Kosten von 1,6 Millionen Franken der grösste Brocken. Dieses Projekt wurde aus der auslaufenden Periode in die kommende verschoben. Deshalb ist der Mittelbedarf nun auch etwas höher. Wie viel Geld wirklich benötigt wird, ist dann den Budgets und den Rechnungen zu entnehmen. – Wichtig ist, dass das Kantonale Sportanlagenkonzept auch als Instrument zur Koordination mit den Gemeinden genutzt wird. Sinnvoll wäre es, wenn nebst Glarus auch die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd eine Langfristplanung erstellen würden.

Fridolin Staub, Bilten, weist darauf hin, dass die Gemeinde Glarus Nord die Erstellung eines kommunalen Sportanlagenkonzepts in der Legislaturplanung 2027–2030 vorsieht.

Regierungsrat *Kaspar Becker* verweist auf das Gesagte, dankt der Kommission für die Vorberatung bzw. dem Kommissionspräsidenten für die Ausführungen und beantragt Eintreten sowie Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt. Der Vorlage ist gemäss Antrag von Kommission und Regierungsrat zugestimmt.

§ 49
Motion Fridolin Staub, Bilten «Grundsteuer»

(Bericht Regierungsrat, 29.9.2026)

Fridolin Staub, Bilten, Unterzeichner, beantragt die Überweisung der Motion. – In den Gemeinden stehen die Gemeindeversammlungen an. Die Revision der Volksschulverordnung hatte enorme finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden. Diese sind in den Budgets ersichtlich, die nun den Gemeindeversammlungen unterbreitet werden. – Dass die Einführung einer Grundsteuer wenig populär ist, zeigt sich daran, dass die Motion nur eine Unterschrift trägt. Die Motion eröffnet jedoch die Chance, dass der Regierungsrat abklärt, wie viel zusätzliches Steuerpotenzial bei auswärtigen Grundeigentümern mobilisiert werden könnte. Später kann man sich immer noch gegen eine Umsetzung entscheiden. – Der Regierungsrat hat sich entschlossen, die Ablehnung der vorliegenden Motion zu beantragen. Betreffend die nachfolgende Kommissionsmotion spricht er sich hingegen für eine Überweisung aus. Das ist ein rein taktisches Vorgehen. Denn eigentlich will der Regierungsrat weder eine Grundsteuer noch eine Objektsteuer. – Die Grundsteuer ist keine neue Steuer. Bereits 13 Kantone kennen eine solche. Auch im Kanton Glarus gibt es viele Grundeigentümer, die bereits auf Basis des Liegenschaftswerts veranlagt werden: nämlich die Mitglieder von Korporationen. Die Kommissionsmotion sieht hingegen eine gänzlich neue Steuer vor. Diese ist leider nicht umsetzbar. Zwar lässt sich feststellen, wo sich Ferienwohnungen befinden. Diese sind jedoch nicht vollständig deckungsgleich mit den Zweitwohnungen. – Die ablehnende Grundhaltung des Regierungsrates gegenüber der vorliegenden Motion ist zwar zu akzeptieren. Die viel beschworene gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton und die kurzen Wege sind hier aber nicht spürbar. Der Regierungsrat lässt die Gemeinden im Stich.

Markus Schnyder, Oberurnen, beantragt im Namen der SVP-Fraktion die Ablehnung der Motion Staub sowie Zustimmung zur nachfolgend traktandierten Kommissionsmotion. – Es ergibt Sinn, die Motion Staub und die Kommissionsmotion gegeneinander abzuwägen. Die Motion Staub ist im Zusammenhang mit der Reform der Wohneigentumsbesteuerung zu betrachten. In einer Volksabstimmung im Jahr 2025 wurde der Eigenmietwert abgeschafft – schweizweit mit 60 Prozent der Stimmen, im Kanton Glarus sogar mit 70 Prozent. Gleichzeitig wurden auch die Steuerabzüge für Schuldzinsen und Investitionen abgeschafft. Die Einführung einer Grundsteuer für alle Grundeigentümer – ohne Möglichkeit für Abzüge und noch bevor die Eigenmietwertbesteuerung abgeschafft ist – wäre politisch ein komisches Signal. Denn die Mehrheit der Stimmberechtigten wollte ja gerade eine Steuer abschaffen. – Um die Kommissionsmotion zu verstehen, muss man sich die Entstehungsgeschichte der Reform der Wohneigentumsbesteuerung anschauen: Der Ständerat wollte die Eigenmietwertbesteuerung eigentlich nur in Bezug auf Erstliegenschaften abschaffen. Denn insbesondere für die Tourismuskantone ist der Wegfall der Besteuerung von Ferienwohnungen ein grosses Problem. Der Nationalrat wollte schliesslich die Eigenmietwertbesteuerung für alle Liegenschaften abschaffen. Um die Folgen für die Kantone abzufedern, wurde eine neue Verfassungskompetenz geschaffen, die es den Kantonen bzw. den Gemeinden erlaubt, eine neue Objektsteuer zu erheben. Das ist Föderalismus in Reinkultur: Es gibt ein Problem, das die einen mehr, die anderen weniger betrifft. Mit der Umsetzung der Kommissionsmotion würde der Kanton die Kompetenz zur Steuererhebung an die Gemeinden weitergeben. Jede Gemeinde kann dann für sich entscheiden, ob sie eine solche Objektsteuer auf Zweitliegenschaften einführen will oder eben nicht. Das wäre eine sehr gute politische Arbeit.

Bianca Winteler, Näfels, spricht sich im Namen der Die-Mitte-Fraktion für den Antrag des Regierungsrates aus. – Neue Steuern beschliesst man am besten dann, wenn man die Fakten kennt. Diese fehlen vorliegend. Der Motionär begründet seinen Vorstoss mit möglichen Steuerausfällen aufgrund der Abschaffung des Eigenmietwerts. Gleichzeitig lassen sich diese heute aber noch gar nicht beziffern. Trotzdem soll bereits jetzt über die Einführung

einer neuen und allgemeinen Grundsteuer entschieden werden. Neue Steuern müssen aber unbedingt die Ausnahme bleiben. Denn diese treffen Familien, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, den Mittelstand und die Unternehmen. Auch das Argument einer einfachen Umsetzung überzeugt nicht. Selbst wenn die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer auf den ersten Blick einfach erscheint, würde sie zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen. Vor allem aber rechtfertigt eine vermeintlich einfache Umsetzung keine steuerliche Belastung auf breiter Front. Dazu kommt, dass das Schweizer Stimmvolk erst vor einem Jahr der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung zugestimmt hat. Jetzt gleich wieder eine neue allgemeine Steuer auf Liegenschaften einzuführen, würde den Volksentscheid in seinem Grundgedanken unterlaufen. Die Die-Mitte-Fraktion lehnt deshalb die Einführung einer Grundsteuer, die sämtliche Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer zusätzlich belasten würde, ab. Eine solche flächendeckende Besteuerung ist weder notwendig noch gerechtfertigt – dies im Gegensatz zur Objektsteuer auf Zweitwohnungen.

Sven Keller, Glarus, zeigt Sympathien für den Ansatz der Motion. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen ist gegenüber neuen, vielleicht gerechteren Formen der Besteuerung nicht abgeneigt. Es ist schön, dass ein solcher Vorschlag für einmal aus der SVP-Fraktion kommt. Ein Teil der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen hat Sympathien für den Ansatz. Diese ist aber auch nicht traurig, wenn der Vorstoss abgelehnt wird. Ein Postulat wäre vielleicht passender gewesen. Für eine Zusammenarbeit in dieser Thematik ist die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen jedenfalls offen.

Landammann *Markus Heer* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass die Motion eine neue Steuer fordert. Dass andere Kantone eine solche Grundsteuer kennen, ändert nichts daran, dass sie für die Glarnerinnen und Glarner neu wäre. Der Regierungsrat hat sich gegen die Abschaffung des Eigenmietwerts ausgesprochen. Das Ergebnis fiel anders aus. Jetzt gilt es, diesen Entscheid zu vollziehen. Man kann die Bürgerinnen und Bürger nicht einfach auf einem anderen Weg ersatzweise besteuern. – Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton ist nach wie vor sehr gut. Man darf diese nicht gleich infrage stellen, nur weil ein Gemeindepräsident ein Anliegen hat und der Kanton eine andere Meinung vertritt. Gute Zusammenarbeit darf auch nicht so verstanden werden, dass der Kanton einfach spurt, sobald ein Gemeindepräsident etwas möchte. Das wäre aus Sicht des Kantons gerade keine gute Zusammenarbeit.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Staub mit 47 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Die Motion ist abgelehnt.

§ 50
Motion Kommission Finanzen und Steuern «Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen»

(Bericht Regierungsrat, 29.9.2026)

Martin Baumgartner, Engi, Präsident der einreichenden Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Dass eine landrätliche Kommission als Urheberin eines parlamentarischen Vorstosses auftritt, hat im Glarner Landrat Seltenheitswert. In der Regel prüft eine Kommission Vorlagen vor. Wenn eine Kommission selbst die Initiative ergreift, tut sie das aus einer tiefen Überzeugung. Es braucht bei diesem Thema eine fundamentale, systematische Weichenstellung für den Kanton Glarus. – Es ist erfreulich, dass der Regierungsrat in seinem Bericht die Zeichen der Zeit erkannt hat und dem Landrat die Überweisung der Motion beantragt. Das zeigt klar und deutlich, dass ein politischer Konsens für eine

zukunftsgerichtete Lösung besteht. Der innerkantonale Finanzausgleich stösst immer mehr an seine Grenzen. Es ist nicht zielführend, das Finanzausgleichsgesetz alle vier Jahre zu ändern und immer mehr kantonale Steuermittel herumzuschieben. Das bekämpft am Ende nur die Symptome. Vielmehr ist die fiskalische Eigenständigkeit der drei Grossgemeinden zu stärken. Der Landrat soll den Gemeinden Instrumente in die Hände geben, damit diese sich selbst helfen können. – Zweitwohnungen verursachen in den touristischen Gebieten erhebliche Kosten. Die Infrastruktur, die Strassen, die Wasserversorgung, die Sicherheit und die touristischen Anlagen müssen für die Spitzenzeiten im Winter wie im Sommer dimensioniert sein. Das kostet die Gemeinden Millionen. Gleichzeitig tragen die Besitzerinnen und Besitzer von Zweitwohnungen im aktuellen System steuerlich unverhältnismässig wenig zur Deckung dieser Lasten bei. Die logische Konsequenz davon ist, dass die Glarnerinnen und Glarner die Kosten tragen. Jetzt öffnet sich jedoch ein Zeitfenster für den Kanton und die Gemeinden. Per 1. Januar 2029 schafft der Bund die Eigenmietwertbesteuerung von Hauptwohnsitzen und von Zweitwohnungen ab. Wird jetzt nicht gehandelt, verlieren die Tourismusgemeinden ab dem Jahr 2029 auch noch die letzten nennenswerten Einkommenssteuern von Zweitwohnungsbesitzern. Es droht ein massiver, unverschuldeter Einnahmenausfall bei den Gemeindesteuern. Mit ihrer Motion fordert die Kommission den Regierungsrat auf, diese Lücke proaktiv zu schliessen. Sie will die gesetzliche Grundlage schaffen, damit die Gemeinden ab dem Jahr 2029 eigenständig eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften erheben können. Gefordert wird eine Kann-Vorschrift. Keine Gemeinde wird zu etwas gezwungen. Aber jene Gemeinden, welche die Einnahmen zur Deckung ihrer touristischen Lasten brauchen, bekommen ein Werkzeug in die Hand. Die Objektsteuer generiert verlässliche Einnahmen auf Gemeindeebene. Die drohenden Ausfälle aufgrund des Systemwechsels werden aufgefangen, ohne dass die kantonalen oder kommunalen Steuerfüsse erhöht und damit die einheimische Bevölkerung und das Gewerbe belastet werden müssen. Die Objektsteuer fängt die weggefallene Steuerbasis auf und fördert die Verursachergerechtigkeit. Die touristische Infrastruktur wird direkt durch diejenigen mitfinanziert, die sie nutzen und schätzen. Der Regierungsrat signalisierte in seinem Bericht bereits, die rechtlichen Grundlagen im Rahmen der für die Landsgemeinde 2028 geplanten Steuergesetzrevision ausarbeiten zu wollen. Der Landrat sollte heute Nägel mit Köpfen machen.

Ruedi Schwitter, Näfels, unterstützt im Namen der GLP-Fraktion den Antrag des Regierungsrates. – Diese Motion zeigt einmal mehr, wie schwierig es ist, bei Steuerfragen konsequent zu bleiben. Parteien, die im Wahlkampf mit tieferen Steuern warben, stehen jetzt vor der Frage, ob sie bereit sind, den Gemeinden zusätzliche Einnahmen zu ermöglichen. Oder gilt das Versprechen, für tiefere Steuern zu sorgen, letztlich nur für die eigenen Leute, während man durchaus bereit ist, andere zur Kasse zu bitten? Es entsteht der Eindruck, dass die Kommissionsmotion für gewisse Parteien so etwas wie ein politisches Feigenblatt ist. – Das Ertragspotenzial einer solchen Objektsteuer wird unterschiedlich eingeschätzt. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass Glarus Süd bei rund 1800 Zweitwohnungen mit einem Steuerwert von insgesamt rund 90 Millionen Franken bei einem Steuersatz von 1 Promille lediglich 90’000 Franken Einnahmen generieren würde. Wie hoch der tatsächliche Ertrag ausfallen wird, hängt allerdings entscheidend von der konkreten Ausgestaltung ab. Man darf auch nicht vergessen, dass eine solche Steuer nicht nur irgendwelche auswärtigen Eigentümer trifft. Auch Glarnerinnen und Glarner mit einem Feriendomizil im eigenen Kanton könnten davon betroffen sein. Jedenfalls sind anspruchsvolle Umsetzungsfragen zu klären, von der Bemessungsgrundlage bis zum Vollzug und zu den Kosten. – Die GLP-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig. Sie will, dass der Regierungsrat die notwendigen rechtlichen Grundlagen ausarbeitet und die verschiedenen Möglichkeiten konkret aufzeigt. Erst dann will die GLP-Fraktion beurteilen, ob eine solche Steuer sinnvoll ausgestaltet werden kann und ob Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Mit der Überweisung der Motion entscheidet der Landrat noch nicht über die Einführung oder die konkrete Ausgestaltung. Er schafft vielmehr die Grundlage, um später auf einer fundierten Basis entscheiden zu können. Genau diese Entscheidungsgrundlage fordert die GLP-Fraktion.

Andrea Trummer, Glarus, votiert stellvertretend für die Die-Mitte-Fraktion für den Antrag des Regierungsrates. – Die Diskussion um den Finanzausgleich zeigte einmal mehr, wie unterschiedlich die finanziellen Voraussetzungen der drei Glarner Gemeinden sind. Zusätzliche Ausgleichszahlungen allein können diese Unterschiede langfristig nicht auffangen. Deshalb müssen auch die Möglichkeiten der Gemeinden, ihre finanzielle Situation selbst zu verbessern, gestärkt werden. Die Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen könnte insbesondere für Glarus Süd eine zusätzliche Einnahmequelle darstellen. Wie gross das Potenzial tatsächlich ist, muss sorgfältig geprüft werden. Entscheidend ist, dass die Gemeinden diese Möglichkeit erhalten. Ob sie davon Gebrauch machen, sollen sie selbst entscheiden können. Genauso wichtig ist auch der Blick auf das grosse Ganze. Mit den anstehenden Veränderungen im Steuerrecht braucht es eine umfassende Steuerstrategie für Kanton und Gemeinden. Diese muss die finanziellen Auswirkungen, die Steuerbelastung und die Standortattraktivität gesamtheitlich betrachten. Selbstverständlich müssen allfällige zusätzliche Einnahmen aus einer Liegenschaftssteuer künftig auch bei der Überprüfung der Wirksamkeit des Finanzausgleichs berücksichtigt werden, ohne daraus automatisch eine Kürzung der Ausgleichszahlungen abzuleiten. Für die Die-Mitte-Fraktion ist die Möglichkeit einer Liegenschaftssteuer deshalb ein sinnvoller Schritt, um die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken und gleichzeitig die Steuerpolitik vorausschauend weiterzuentwickeln.

Landammann *Markus Heer* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Der Regierungsrat ist von dieser Motion nicht begeistert. Denn auch hier handelt es sich letztlich um die Einführung einer neuen Steuer. Der Regierungsrat sieht die Motion aber als Teil des Kompromisses, den man im Rahmen der Beratungen zum Finanzausgleich gefunden hat. Deshalb macht er jetzt auch mit. Vorliegend wird auch keine neue kantonale Steuer eingeführt. Vielmehr sollen die Gemeinden die Kompetenz erhalten, eine Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen zu erheben. Der Regierungsrat wird die rechtlichen Grundlagen ausarbeiten, ohne dabei auszuufern. Die Gemeinden sollen möglichst grossen Spielraum erhalten; der Kanton wird die Leitplanken setzen. Es gibt sicher Varianten, die höhere Erträge generieren als die von Landrat Ruedi Schwitter erwähnten 90’000 Franken. Denkbar sind zum Beispiel Mindestbeträge. Solche Varianten werden geprüft. Der Kanton wird dabei eng mit den Gemeinden zusammenarbeiten. – Eine Liegenschaftssteuer führt zu einem ziemlich hohen Vollzugsaufwand. Beispielsweise müssen die Systeme umprogrammiert werden. Entweder sorgen die Gemeinden für den Vollzug, was für diese für ein paar Jahre ein Minusgeschäft bedeuten könnte. Oder der Kanton übernimmt den Vollzug. Dann müssten die Gemeinden die dort anfallenden Kosten jedoch entschädigen.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Die Motion ist überwiesen.

Der *Vorsitzende* beendet die Sitzung.

§ 51
Mitteilungen

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die nächste Landratssitzung am 18. November 2026 stattfindet.

Schluss der Sitzung: 11.54 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: